

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Saatgutverkehrsgesetzes

A. Zielsetzung

Durch das Ablösungsgesetz sollen die Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes an die Bestimmungen geänderter EWG-Richtlinien auf dem Gebiete des Saatgutwesens angeglichen werden. Außerdem soll das Gesetz im Hinblick auf das Verwaltungsverfahrensgesetz von verfahrensrechtlichen Sonder Vorschriften befreit und in den verbleibenden Verfahrensvorschriften an die Regelungen jenes Gesetzes angepaßt werden. Ferner soll das Verfahren der Sortenzulassung so gestaltet werden, daß der Anteil der Sorten, die nicht die Voraussetzungen der Zulassung erfüllen, zurückgeht. Im Interesse der leichteren Durchschaubarkeit wird das Gesetz gegenüber dem bisherigen systematisch gestrafft und redaktionell überarbeitet.

B. Lösung

Den geänderten EWG-Vorschriften wird insbesondere durch Änderung der Regelungen über die Sortenbezeichnung und deren nachträgliche Änderung sowie über die Kennzeichnung von Saatgut Rechnung getragen. Außerdem ermöglichen die Fortschritte bei der EWG-Rechtsharmonisierung Vereinfachungen hinsichtlich der Gleichstellung von Feldbesichtigungen, Anerkennungen und Zulassungen in anderen Staaten. Die Überarbeitung zur Vermeidung von Überschneidungen mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz führt durch Streichung einer Reihe von Vorschriften und durch systematische Straffung zu einer nicht unerheblichen Verminderung des Umfangs des Gesetzes. Die Berücksichtigung von Ergebnissen züchtereigener Vorprüfungen bei der Sortenzulassung soll beim Prüfungsanbau dazu beitragen, unnötigen Prüfungsaufwand zu reduzieren. Schließlich werden im Interesse des Ver-

braucherschutzes und der Klarheit und Wahrheit beim Inverkehrbringen von Saatgut oder Jungpflanzen die Regelungen betreffend Versuchssaatgut präzisiert und die Möglichkeit eröffnet, bestimmte Angaben auch beim Inverkehrbringen von Jungpflanzen zu verlangen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch das Gesetz entstehen beim Bundessortenamt, vor allem als Folge der zusätzlichen Aufgaben, Mehrausgaben, die aber zum Teil durch neue Gebührentatbestände ausgeglichen werden können. Andererseits wird durch Verminderung des Prüfungsaufwandes für unzureichende Sorten mit einer Kostenentlastung für das Amt gerechnet.

Den Ländern und Gemeinden entstehen durch die geänderten Vorschriften keine Mehrkosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (41) — 721 04 — Sa 39/83

Bonn, den 30. November 1983

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Saatgutverkehrsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 527. Sitzung am 7. Oktober 1983 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Saatgutverkehrsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT 1**Saatgutordnung****UNTERABSCHNITT 1****Allgemeine Vorschriften****§ 1****Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt vorbehaltlich der §§ 56 und 57 für Saatgut der im Artenverzeichnis zu diesem Gesetz aufgeführten Arten.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Artenverzeichnis zu diesem Gesetz aufzustellen. In das Artenverzeichnis sind die Arten aufzunehmen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes der Saatgutverkehrsregelung unterliegen. Eine weitere Art darf nur aufgenommen werden, wenn dies zur Durchführung von Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Saatgutwesens oder zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist. Eine Art darf im Artenverzeichnis gestrichen werden, wenn der Schutz des Verbrauchers eine Regelung nach diesem Gesetz nicht mehr erfordert und Rechtsakte von Organen der Europäischen Gemeinschaften nicht entgegenstehen.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß Vorschriften dieses Abschnitts auf andere Pflanzen oder Pflanzenteile als Saatgut anzuwenden sind, die zum Anbau in den Verkehr gebracht werden.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Saatgut:

- a) Samen, der zur Erzeugung von Pflanzen bestimmt ist,
- b) Pflanzgut von Kartoffel,
- c) Pflanzgut von Rebe einschließlich Ruten und Rutenteilen;

2. Kategorien: Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut, Standardpflanzgut, Standardsaatgut, Handelssaatgut und Behelfssaatgut; dem Basissaatgut, Zertifiziertem Saatgut, Handelssaatgut und Behelfssaatgut steht jeweils Basispflanzgut, Zertifiziertes Pflanzgut, Handelspflanzgut oder Behelfspflanzgut gleich;

3. Basissaatgut: Saatgut, das nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung von dem in der Sortenliste für die Sorte eingetragenen Züchter oder unter dessen Aufsicht und nach dessen Anweisung gewonnen und als Basissaatgut anerkannt ist;

4. Zertifiziertes Saatgut: Saatgut, das unmittelbar aus Basissaatgut, anerkanntem Vorstufensaatgut oder in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a aus Zertifiziertem Saatgut erwachsen und als Zertifiziertes Saatgut anerkannt ist;

5. Standardpflanzgut: Pflanzgut bestimmter Rebsorten, das als Standardpflanzgut anerkannt ist;

6. Standardsaatgut: Saatgut einer zugelassenen oder im gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten veröffentlichten Gemüsesorte, das den festgesetzten Anforderungen entspricht;

7. Handelssaatgut: Saatgut bestimmter Arten außer Gemüsearten, das artecht und als Handelssaatgut zugelassen ist;

8. Behelfssaatgut: Saatgut, das artecht ist und den festgesetzten Anforderungen entspricht;

9. Vorstufensaatgut: Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation; dem Vorstufensaatgut steht Vorstufenpflanzgut gleich;

10. Arten: Pflanzenarten sowie Zusammenfassungen und Unterteilungen von Pflanzenarten;

11. Erbkomponenten: Sorten oder Zuchtlinien, die zur Erzeugung einer anderen Sorte verwendet werden sollen;

12. Inverkehrbringen: das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere;

13. Anerkennungsstelle: die nach Landesrecht für die Anerkennung zuständige Behörde;

14. Nachkontrollstelle: die nach Landesrecht für die Nachkontrolle zuständige Behörde;

15. Antragstag: der Tag, an dem der Antrag auf Sortenzulassung dem Bundessortenamt zugeht;

16. Gemeinsame Sortenkataloge: die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ver-

öffentlichem gemeinsamen Sortenkataloge für landwirtschaftliche Pflanzenarten und für Gemüsearten;

17. Mitgliedstaat: Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;
18. Verbandsstaat: Staat, der dem nach dem Internationalen Übereinkommen vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (BGBl. 1968 II S. 428) in der jeweils geltenden Fassung gebildeten Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen angehört.

(2) Der Einfuhr oder der Ausfuhr im Sinne dieses Gesetzes steht jedes sonstige Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

§ 3

Gewerbsmäßiges Inverkehrbringen

(1) Saatgut darf gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. es als Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut oder Standardpflanzgut anerkannt ist,
2. sein Inverkehrbringen als Standardsaatgut, Handelsaatgut oder Behelfssaatgut durch Rechtsverordnung nach § 11 gestattet ist und es
 - a) bei Standardsaatgut den dafür festgesetzten Anforderungen entspricht,
 - b) bei Handelsaatgut zugelassen und in den Fällen des § 13 Abs. 2 formeht ist,
 - c) bei Behelfssaatgut den dafür festgesetzten Anforderungen entspricht und in den Fällen des § 14 formeht ist,
3. sein Inverkehrbringen nach Absatz 2 oder nach § 6, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 1, genehmigt ist,
4. seine Einfuhr nach § 15 zulässig oder nach § 18 Abs. 2 genehmigt ist,
5. es als Vorstufensaatgut einer zugelassenen Sorte auf Grund eines Vermehrungsvertrages an eine der Vertragsparteien abgegeben wird und im Falle des § 5 Abs. 1 Nr. 2 anerkannt ist,
6. es für eine Bearbeitung, insbesondere Aufbereitung, bestimmt ist oder
7. es für Züchtungs-, Forschungs- oder Ausstellungszwecke oder für den Anbau außerhalb eines Mitgliedstaates bestimmt ist.

Saatgut darf nach den Nummern 1, 2 und 4 nur so lange in den Verkehr gebracht werden, als es den durch Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 1, § 11 oder § 25 festgesetzten Anforderungen entspricht. Saatgut darf in Mischungen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn dies durch Rechtsverordnung nach § 26 gestattet ist.

(2) Das Bundessortenamt kann das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Saatgut einer Sorte, de-

ren Zulassung oder Eintragung in ein der Sortenliste entsprechendes Verzeichnis eines anderen Mitgliedstaates beantragt worden ist, für die Abgabe an eine Vertragspartei auf Grund eines Vermehrungsvertrages oder für Anbauversuche genehmigen.

UNTERABSCHNITT 2

Anerkanntes Saatgut

§ 4

Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Saatgut wird anerkannt, wenn

1. a) die Sorte nach § 30 zugelassen ist,
 - b) eine vom Bundessortenamt für die Anerkennung von Saatgut der Sorte nach § 52 Abs. 6 festgesetzte Auslaufzeit noch nicht abgelaufen ist oder
 - c) das Saatgut der Sorte auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 55 Abs. 2 anerkannt werden darf;
2. der Feldbestand der Vermehrungsfläche, auf der das Saatgut erwachsen ist, den festgesetzten Anforderungen entspricht;
3. das Saatgut den festgesetzten Anforderungen an seine Beschaffenheit entspricht;
4. die nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 festgesetzten Voraussetzungen erfüllt sind und
5. mit der Sortenzulassung verbundene Auflagen erfüllt sind.

Die Anerkennung als Standardpflanzgut setzt ferner voraus, daß das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Standardpflanzgut der jeweiligen Rebsorte durch Rechtsverordnung nach Absatz 3 gestattet ist. Die Anerkennung als Vorstufensaatgut setzt ferner voraus, daß das Saatgut den für Basisaatgut festgesetzten Anforderungen entspricht, soweit nicht durch Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b für Vorstufensaatgut abweichende Anforderungen festgesetzt sind.

(2) Saatgut einer Sorte, die ausschließlich in einem der Sortenliste entsprechenden amtlichen Verzeichnis außerhalb der Mitgliedstaaten eingetragen ist, kann anerkannt werden, wenn eine ausreichende Sortenbeschreibung vorliegt und das Saatgut zur Ausfuhr in ein Gebiet außerhalb der Mitgliedstaaten bestimmt ist.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt,

1. wenn die Versorgung mit Zertifiziertem Pflanzgut von Rebe im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht gesichert ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Standardpflanzgut zu gestatten,

2. soweit es zur Sicherung der Versorgung mit Pflanzgut von Rebe in einem Mitgliedstaat erforderlich ist, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Standardpflanzgut für einen bestimmten Zeitraum von höchstens einem Jahr zu gestatten.

§ 5

Ausführungsvorschriften für die Anerkennung

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Förderung der Saatgutqualität festzusetzen:
 - a) die Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche, insbesondere in Bezug auf
 - aa) den zulässigen Besatz mit Pflanzen anderer Sorten und Arten und mit Pflanzen, die den in der Entscheidung über die Sortenzulassung festgestellten Ausprägungen der wichtigen Merkmale nicht hinreichend entsprechen, (Fremdbesatz),
 - bb) den zulässigen Befall mit Schadorganismen und Krankheiten (Gesundheitszustand),
 - cc) Mindestentfernungen zu anderen Beständen,
 - b) die Anforderungen an die Beschaffenheit des Saatgutes, insbesondere in Bezug auf Reinheit, Keimfähigkeit und Gesundheitszustand,
 - c) bei Pfropfrebe die Kombination von Edelreisern und Unterlagen;
2. soweit es zur Förderung der Saatgutqualität im Interesse der Verbraucher geboten ist, Arten zu bestimmen, bei denen Basisaatgut nur aus anerkanntem Vorstufensaatgut erwachsen sein darf;
3. soweit es zur Sicherstellung der Saatgutversorgung in einem Mitgliedstaat erforderlich ist, Arten zu bezeichnen, bei denen Zertifiziertes Saatgut unmittelbar aus Zertifiziertem Saatgut erwachsen sein darf, das unmittelbar aus Basisaatgut oder anerkanntem Vorstufensaatgut erwachsen ist;
4. bei Kartoffel, soweit es zur Sicherstellung der Pflanzgutversorgung erforderlich ist,
 - a) zu bestimmen, daß Basispflanzgut auch aus Basispflanzgut und Zertifiziertes Pflanzgut auch aus Zertifiziertem Pflanzgut erwachsen sein darf; soweit es zur Verbesserung des Pflanzgutwertes erforderlich ist, kann er hierfür Voraussetzungen festsetzen;
 - b) zur Verbesserung des Pflanzgutwertes zu verbieten, daß zur Erzeugung von Pflanzgut nach Buchstabe a Pflanzgut aus fremden Betrieben verwendet wird;

5. zur Förderung der Saatgutqualität Anforderungen an die fachgerechte Erzeugung festzusetzen, insbesondere dahingehend, daß in einem Betrieb nur Saatgut bestimmter Arten oder Kategorien oder einer bestimmten Anzahl von Sorten vermehrt, gelagert oder aufbereitet werden darf und daß Mindestgrößen der Vermehrungsflächen einzuhalten sind;

6. das Verfahren der Anerkennung einschließlich der Probenahme zu regeln.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann, soweit es erforderlich ist, um die Versorgung mit Saatgut in einem Mitgliedstaat sicherzustellen, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für einen bestimmten Zeitraum von höchstens einem Jahr

1. die nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben a und b festgesetzten Anforderungen herabsetzen,
2. Arten nach Absatz 1 Nr. 3 bezeichnen.

§ 6

Gewerbsmäßiges Inverkehrbringen vor Abschluß der Prüfung auf Keimfähigkeit

Die Anerkennungsstelle kann bereits vor Abschluß der Prüfung auf Keimfähigkeit das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Saatgut an bestimmte Händler genehmigen, wenn der Antragsteller die Keimfähigkeit durch das Ergebnis einer vorläufigen Analyse nachgewiesen hat.

§ 7

Prüfung des Feldbestandes und der Beschaffenheit des Saatgutes einer noch nicht zugelassenen Sorte

Die Anerkennungsstelle kann mit Wirkung für die Anerkennung von Saatgut einer Sorte, deren Zulassung beantragt ist, auch einen Feldbestand, aus dem das Saatgut gewonnen werden soll, sowie die Beschaffenheit des Saatgutes prüfen. Ergibt die Prüfung, daß die Anforderungen an den Feldbestand oder an die Beschaffenheit des Saatgutes nicht erfüllt sind, so kann die Anerkennungsstelle die Verwendung des Saatgutes zur Vermehrung untersagen.

§ 8

Verpflichtungen des Saatguterzeugers

Wer Saatgut erzeugt, das anerkannt werden soll, hat Aufzeichnungen zu machen über

1. das Gewicht oder die Stückzahl sowie die Herkunft des zur Erzeugung verwendeten Saatgutes,
2. das Gewicht oder die Stückzahl sowie die Empfänger des abgegebenen Saatgutes,

3. das Gewicht oder die Stückzahl des im eigenen Betrieb verwendeten Saatgutes und
4. den Verbleib von Erntegut, für das der Antrag auf Anerkennung abgelehnt oder zurückgenommen worden ist.

Er hat die Aufzeichnungen und die dazu gehörigen Belege drei Jahre aufzubewahren.

§ 9

Nachprüfung

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz des Verbrauchers vorzuschreiben, daß anerkanntes Saatgut darauf nachzuprüfen ist, ob das Saatgut oder sein Aufwuchs unter Berücksichtigung der biologischen Gegebenheiten

1. den in der Entscheidung über die Sortenzulassung festgestellten Ausprägungen der wichtigen Merkmale entspricht (sortenecht ist) und
2. erkennen läßt, daß die Anforderungen an den Gesundheitszustand erfüllt waren, soweit eine solche Nachprüfung erforderlich ist.

In der Rechtsverordnung kann das Verfahren geregelt und dabei das Bundessortenamt mit der Durchführung der Nachprüfung auf Sortenechtheit beauftragt werden.

(2) Wird die Anerkennung zurückgenommen, weil die Nachprüfung ergeben hat, daß das Saatgut nicht sortenecht ist oder festgesetzten Anforderungen an seinen Gesundheitszustand nicht entspricht, so besteht kein Anspruch auf Ausgleich eines Vermögensnachteils nach § 48 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie nach den entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder.

§ 10

Außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erzeugtes Saatgut

(1) Saatgut, außer von Kartoffel, das außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erzeugt worden ist, darf als Zertifiziertes Saatgut anerkannt werden, wenn es unmittelbar aus Basissaatgut erwachsen ist und eine der Prüfung des Feldbestandes im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleichstehende Prüfung ergeben hat, daß der Feldbestand den festgesetzten Anforderungen entspricht.

(2) Der Prüfung des Feldbestandes im Geltungsbereich dieses Gesetzes steht gleich die Prüfung durch eine mit solchen Prüfungen amtlich betraute Stelle

1. in einem anderen Mitgliedstaat,
2. in einem anderen Staat, soweit nach Feststellung in Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften die Prüfung des Feldbe-

standes den in den Mitgliedstaaten durchgeführten Prüfungen entspricht; der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten macht die Feststellung im Bundesanzeiger bekannt.

UNTERABSCHNITT 3

Standardsaatgut, Handelssaatgut und Behelfssaatgut

§ 11

Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, wenn die Versorgung mit Zertifiziertem Saatgut im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht gesichert ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das gewerbsmäßige Inverkehrbringen

1. von Standardsaatgut,
2. von Handelssaatgut, bei Arten mit verschiedenen Formen auch unter Beschränkung auf bestimmte Formen,

zu gestatten und dabei zur Sicherstellung einer ausreichenden Beschaffenheit die Anforderungen an das Saatgut, insbesondere in bezug auf Reinheit, Keimfähigkeit und Gesundheitszustand, bei Standardsaatgut auch in bezug auf Fremdbesatz, festzusetzen.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es zur Sicherung der Versorgung mit Saatgut in einem Mitgliedstaat erforderlich ist, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für einen bestimmten Zeitraum von höchstens einem Jahr

1. eine Regelung nach Absatz 1 zu treffen,
2. die nach Absatz 1 festgesetzten Anforderungen herabzusetzen.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ferner ermächtigt, soweit es zur Sicherung der Versorgung mit Saatgut in einem Mitgliedstaat erforderlich ist, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für einen bestimmten Zeitraum das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Saatgut als Behelfssaatgut, bei Arten mit verschiedenen Formen auch unter Beschränkung auf bestimmte Formen, zu gestatten und dabei

1. das Inverkehrbringen von einer Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde abhängig zu machen,
2. Anforderungen an die Beschaffenheit des Saatgutes, insbesondere in bezug auf Reinheit, Keimfähigkeit und Gesundheitszustand, festzusetzen,

3. vorzuschreiben, daß die Einhaltung der Anforderungen geprüft wird, und die Probenahme hierfür zu regeln sowie
4. die Führung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen vorzuschreiben.

§ 12

Standardsaatgut

(1) Standardsaatgut unterliegt der Nachkontrolle durch die Nachkontrollstelle. Die Nachkontrolle erstreckt sich auf die Sortenechtheit des Saatgutes und seines Aufwuchses, die Erfüllung der Anforderungen an das Saatgut sowie auf die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 2 bis 4.

(2) Wer Saatgut, das als Standardsaatgut gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden soll, im Geltungsbereich dieses Gesetzes erzeugt, hat Aufzeichnungen zu machen über

1. das Gewicht oder die Stückzahl sowie die Herkunft des zur Erzeugung verwendeten Saatgutes,
2. das Gewicht oder die Stückzahl sowie die Beschaffenheit und die Empfänger des abgegebenen Saatgutes,
3. das Gewicht oder die Stückzahl des im eigenen Betrieb verwendeten Saatgutes.

(3) Wer Standardsaatgut im Geltungsbereich dieses Gesetzes als erster gewerbsmäßig in den Verkehr bringt oder neu verpackt und gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, hat Aufzeichnungen über das Gewicht oder die Stückzahl sowie die Herkunft des zum Inverkehrbringen vorgesehenen Saatgutes und Aufzeichnungen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 zu machen.

(4) Wer nach Absatz 2 oder 3 zu Aufzeichnungen verpflichtet ist, hat

1. die Aufzeichnungen und die dazu gehörigen Belege drei Jahre aufzubewahren,
2. von jeder Saatgutpartie eine Probe zu ziehen und diese zum Zweck der Nachkontrolle zwei Jahre aufzubewahren.

(5) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Bundesrates das Verfahren der Nachkontrolle zu regeln; er kann dabei

1. das Bundessortenamt mit der Nachprüfung auf Sortenechtheit beauftragen und
2. für Saatgutpartien, die aus einer geringen Anzahl von Kleinpäckungen bestehen, Ausnahmen von Absatz 4 Nr. 2 zulassen, soweit dies mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist.

(6) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann demjenigen, der Standardsaatgut erzeugt, erstmalig gewerbsmäßig in den Verkehr bringt oder es neu verpackt und gewerbsmäßig in den Verkehr

bringt, das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Standardsaatgut ganz oder teilweise, auf Dauer oder Zeit, untersagen, wenn durch die Nachkontrolle wiederholt festgestellt worden ist, daß das Saatgut oder sein Aufwuchs nicht sortenecht ist oder daß Verpflichtungen nach den Absätzen 2 bis 4 nicht ordnungsgemäß erfüllt sind, und sich hieraus die Unzuverlässigkeit des Betriebsinhabers oder einer mit der Leitung des Betriebes beauftragten Person ergibt.

§ 13

Handelssaatgut

(1) Saatgut wird als Handelssaatgut zugelassen, wenn es den festgesetzten Anforderungen an die Beschaffenheit entspricht. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Zulassung einschließlich der Probenahme zu regeln. § 6 gilt entsprechend.

(2) Handelssaatgut muß bei Arten mit einer Sommerform und einer Winterform sowie bei Arten, bei denen die Gestattung des Inverkehrbringens von Saatgut auf bestimmte andere Formen beschränkt ist, formecht sein.

(3) Wer die Zulassung von Saatgut als Handelssaatgut beantragt, hat Aufzeichnungen über das Gewicht oder die Stückzahl sowie die Empfänger des abgegebenen Saatgutes zu machen. Er hat die Aufzeichnungen und die dazu gehörigen Belege drei Jahre aufzubewahren.

§ 14

Behelfssaatgut

Behelfssaatgut muß bei Arten mit einer Sommerform und einer Winterform sowie bei Arten, bei denen die Gestattung des Inverkehrbringens von Saatgut auf bestimmte andere Formen beschränkt ist, formecht sein.

UNTERABSCHNITT 4

Einfuhr

§ 15

Voraussetzungen für die Einfuhr

(1) Saatgut darf gewerbsmäßig oder sonst zu Erwerbszwecken nur eingeführt werden

1. als Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut, Standardpflanzgut oder Standardsaatgut, wenn
 - a) die Sorte, der das Saatgut zugehört,
 - aa) zugelassen ist und eine mit der Sortenzulassung verbundene Auflage für den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht entgegensteht,

- bb) unter eine vom Bundessortenamt für die Anerkennung oder das Inverkehrbringen von Saatgut der Sorte festgesetzte Auslauffrist fällt, die noch nicht abgelaufen ist,
 - cc) nach den Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften keinen Verkehrsbeschränkungen unterliegen darf, es sei denn, daß die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt ist, das Inverkehrbringen von Saatgut dieser Sorte für den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes zu untersagen, oder
 - dd) unter eine in einem der Gemeinsamen Sortenkataloge veröffentlichte Auslauffrist für das Inverkehrbringen von Saatgut der Sorte fällt, die noch nicht abgelaufen ist, und
- b) das Saatgut im Geltungsbereich dieses Gesetzes als Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut oder Standardpflanzgut anerkannt ist oder als Standardsaatgut den festgesetzten Anforderungen an die Beschaffenheit entspricht;
2. als Handelssaatgut, wenn das Saatgut im Geltungsbereich dieses Gesetzes als Handelssaatgut zugelassen ist, oder
3. als Behelfssaatgut.

Die Einfuhr von Standardpflanzgut, Standardsaatgut, Handelssaatgut und Behelfssaatgut setzt voraus, daß das gewerbsmäßige Inverkehrbringen durch Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 3 oder § 11 gestattet ist. Die Einfuhr ist nur zulässig, solange das Saatgut den durch Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 1, § 11 Abs. 1 und 2 oder § 25 festgesetzten Anforderungen entspricht; ist das Saatgut in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt oder zugelassen, so genügt es, wenn das Saatgut den Anforderungen dieses Mitgliedstaates entspricht, sofern diese mindestens den in Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen für die Anerkennung oder Zulassung entsprechen.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es zur Sicherstellung der Versorgung mit Saatgut bestimmter Arten erforderlich ist, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für einen bestimmten Zeitraum von höchstens einem Jahr vorzuschreiben, daß anerkanntes, dem Zertifizierten Saatgut entsprechendes Saatgut bestimmter Sorten, für die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a nicht vorliegen, eingeführt werden darf, wenn die Anerkennung nach § 16 der Anerkennung im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleichsteht.

(3) Saatgut darf in Mischungen nur eingeführt werden, wenn sie in einem Mitgliedstaat hergestellt worden sind und das gewerbsmäßige Inverkehrbringen durch Rechtsverordnung nach § 26 gestattet

ist. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einfuhr von Saatgut in Mischungen aus anderen Mitgliedstaaten zu verbieten, in denen die Herstellung oder das Inverkehrbringen von Saatgutmischungen untersagt ist.

§ 16

Gleichstellung von Anerkennungen und Zulassungen

Den im Geltungsbereich dieses Gesetzes erteilten Anerkennungen oder Zulassungen von Saatgut stehen Anerkennungen oder Zulassungen gleich, die erteilt worden sind

1. in einem anderen Mitgliedstaat nach den in Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Regeln oder
2. in einem Staat außerhalb der Mitgliedstaaten, soweit die Anerkennungen oder Zulassungen durch Rechtsakte von Organen der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellt sind; der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten macht die Gleichstellung im Bundesanzeiger bekannt.

§ 17

Einfuhrverbot für Pflanzgut von Kartoffel

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt,

1. soweit es zur Erhaltung der Qualität der inländischen Kartoffelerzeugung erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einfuhr von Pflanzgut bestimmter Kartoffelsorten, das außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes anerkannt ist, zu verbieten oder zu beschränken,
2. bei Gefahr im Verzug für einen bestimmten Zeitraum von höchstens sechs Monaten Rechtsverordnungen nach Nummer 1 zu erlassen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

§ 18

Ausnahmen

(1) § 15 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie die nach § 15 Abs. 3 Satz 2 und § 17 erlassenen Rechtsverordnungen sind nicht anzuwenden auf Saatgut,

1. das sich in einem Freihafen oder unter zollamtlicher Überwachung befindet,
2. das zur Aussaat auf Grundstücken im Grenzgebiet diesseits der Grenze bestimmt ist, die von Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden jenseits der Grenze aus bewirtschaftet werden.

(2) Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft kann die Einfuhr von Saatgut, das den Vorschriften des § 15 nicht entspricht, genehmigen, wenn das Saatgut

1. für die Vermehrung auf Grund eines Vermehrungsvertrages bestimmt ist und das erzeugte Saatgut ausgeführt werden soll,
2. auf Grund eines Vermehrungsvertrages nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes vermehrt worden ist,
3. auf Grund einer Genehmigung nach § 3 Abs. 2 in den Verkehr gebracht werden darf,
4. nach § 10 als Zertifiziertes Saatgut anerkannt werden soll,
5. für eine Bearbeitung bestimmt ist und nach der Bearbeitung
 - a) wieder ausgeführt werden soll oder
 - b) als Standardsaatgut gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht oder als Handelssaatgut zugelassen werden soll, soweit das Inverkehrbringen von Saatgut dieser Kategorien durch Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 oder 2 gestattet ist,
6. als nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechendes Saatgut ausgeführt worden ist,
7. für Züchtungs-, Forschungs- oder Ausstellungszwecke bestimmt ist,
8. für Prüfungen zu amtlichen Zwecken bestimmt ist.

§ 19

Überwachung der Einfuhr

(1) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr von Saatgut mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen diese Aufgabe durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes gilt entsprechend. Die genannten Behörden können

1. Sendungen von Saatgut einschließlich deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel bei der Einfuhr zur Überwachung anhalten;
2. den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen, der sich bei der Abfertigung ergibt, den zuständigen Verwaltungsbehörden mitteilen;
3. in den Fällen der Nummer 2 anordnen, daß die Sendungen von Saatgut auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten einer für die Saatgutverkehrskontrolle zuständigen Behörde vorgeführt werden.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten des Verfahrens der Überwachung zu regeln. Er kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten bei der Durchführung von Überwachungsmaßnahmen sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und der unentgeltlichen Entnahme von Proben vorsehen.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einfuhr von Saatgut

1. zur Überwachung der nach § 15 festgesetzten Voraussetzungen auf bestimmte Zollstellen zu beschränken und von der Meldung oder Vorführung bei der zuständigen Behörde, von einer Untersuchung oder von der Beibringung einer amtlichen Bescheinigung und
 2. von einer amtlichen Probenahme für die Sortenüberwachung
- abhängig zu machen.

(4) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger die Zollstellen bekannt, bei denen Saatgut zur Einfuhr abgefertigt wird, wenn die Einfuhr nach Absatz 3 Nr. 1 beschränkt wird.

UNTERABSCHNITT 5

Kennzeichnung, Verpackung

§ 20

Angabe der Sortenbezeichnung

(1) Saatgut, außer Handelssaatgut und Behelfssaatgut, darf gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn hierbei die Sortenbezeichnung angegeben ist; bei schriftlicher Angabe muß diese leicht erkennbar und deutlich lesbar sein.

(2) Aus einem Recht an einer mit der Sortenbezeichnung übereinstimmenden Bezeichnung kann die Verwendung der Sortenbezeichnung für die Sorte nicht untersagt werden. Ältere Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 21

Verpackung, Kennzeichnung

(1) Saatgut darf nur in Packungen oder Behältnissen eingeführt oder gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, die nach Maßgabe des Absatzes 2 und der Rechtsverordnungen nach § 22 verpackt und gekennzeichnet sind. Bei Rebe stehen Bündel den Packungen gleich.

(2) An oder auf den Packungen oder Behältnissen sind anzugeben

1. die Art,
2. die Sortenbezeichnung, außer bei Handelssaatgut und Behelfssaatgut,
3. die Kategorie,
4. bei Basissaatgut, Zertifiziertem Saatgut und Standardpflanzgut die Anerkennungsnummer, bei Handelssaatgut die Zulassungsnummer.

§ 22

Ausführungsvorschriften für die Verpackung und Kennzeichnung

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es zum Schutz des Verbrauchers oder zur Ordnung des Saatgutverkehrs erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Art der Kennzeichnung der Packungen oder Behältnisse, ihre Schließung und die Verschlusssicherung zu regeln,
2. vorzuschreiben, daß die Packungen oder Behältnisse durch Beauftragte der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu kennzeichnen, zu schließen und mit einer Verschlusssicherung zu versehen sind, sowie das Verfahren hierfür zu regeln,
3. vorzuschreiben, daß die Angaben nach § 21 Abs. 2 auch in den Packungen oder Behältnissen enthalten sein müssen,
4. für bestimmtes Saatgut vorzuschreiben, daß an, in oder auf den Packungen oder Behältnissen zusätzliche Angaben, insbesondere über den Vermehrer oder Händler, die Herkunft, den Zeitpunkt und die Art der Erzeugung, Vermehrung und Behandlung, den Zeitpunkt der Probenahme und Anbringung der Verschlusssicherung, die Beschaffenheit, die Sortierung, die Zusammensetzung, den Verwendungszweck und das Gewicht oder die Stückzahl, anzubringen sind,
5. vorzuschreiben, daß für die Verpackung von Saatgut bestimmter Arten oder Kategorien nur ungebrauchtes Verpackungsmaterial oder besonders behandelte Behältnisse benutzt werden dürfen.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ferner ermächtigt, zur Erleichterung des Verkehrs mit Saatgut, soweit es mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von § 21 zuzulassen; dies gilt insbesondere für Saatgut in bestimmten Packungen oder Behältnissen und für Saatgut, das in kleinen Mengen an den Letztverbraucher abgegeben wird.

(3) In den Fällen des § 5 Abs. 2, § 11 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 kann der Bundesminister für Ernährung,

Landwirtschaft und Forsten Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 erlassen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

UNTERABSCHNITT 6

Verbot der Irreführung, Gewährleistung

§ 23

Verbot der Irreführung

(1) Saatgut darf nicht unter einer Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, die zur Irreführung, insbesondere über Eigenschaften, Herkunft, Beschaffenheit und Behandlung, führen kann.

(2) Erntegut, das nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht als Saatgut in den Verkehr gebracht werden darf, darf nicht unter einer Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, die es als Saatgut verwendbar erscheinen läßt.

§ 24

Gewährleistung

(1) Wird Saatgut gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht, so gilt als zugesichert, daß das Saatgut artecht und sortenecht ist und es die durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten Anforderungen erfüllt.

(2) Weist der Verkäufer nach, daß das Fehlen einer nach Absatz 1 als zugesichert geltenden Eigenschaft auf einem Umstand beruht, den er nicht zu vertreten hat, so kann der Käufer nur insoweit Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, als die Erfüllung der Ersatzpflicht für den Verkäufer, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Käufers, nicht zu einer unbilligen Härte führen würde.

(3) Beim Kauf von Saatgut tritt an die Stelle der Verjährungsfrist von sechs Monaten nach § 477 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Frist von einem Jahr.

UNTERABSCHNITT 7

Sonstige Vorschriften der Saatgutordnung

§ 25

Zusätzliche Anforderungen für das gewerbsmäßige Inverkehrbringen

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, zur Förderung der Erzeugung und der Qualität von Saat- und Erntegut durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, daß Saatgut bestimmter Arten oder Kategorien gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es zusätzlich bestimmten Anforderungen an die Sortierung, die

physikalische oder chemische Behandlung oder bei polyploiden Sorten an das Ploidienstufenverhältnis entspricht.

§ 26

Saatgutmischungen

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu gestatten, daß Saatgut verschiedener Arten, Sorten oder Kategorien in Mischungen untereinander sowie in Mischungen mit Saatgut von Arten, die nicht der Saatgutverkehrsregelung unterliegen, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird. In der Rechtsverordnung

1. ist die Kennzeichnung der Mischungsanteile zu regeln,
2. kann eine stichprobenweise amtliche Prüfung der Mischungen auf ihre Zusammensetzung geregelt werden.

§ 27

Anzeige- und Aufzeichnungspflicht

Wer Saatgut gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, abfüllt oder für andere bearbeitet, hat

1. den Beginn und die Beendigung des Betriebs innerhalb eines Monats der nach Landesrecht zuständigen Behörde anzuzeigen; dies gilt nicht, soweit lediglich
 - a) im eigenen Betrieb erzeugtes Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut oder Standardpflanzgut in den Verkehr gebracht, abgefüllt oder bearbeitet wird oder
 - b) Saatgut in Kleinpackungen an Letztverbraucher abgegeben wird;
2. über Eingänge und Ausgänge von Saatgut Aufzeichnungen zu machen und diese sechs Jahre aufzubewahren.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen an die Aufzeichnungen festzusetzen.

§ 28

Saatgutverkehrskontrolle

Die nach Landesrecht zuständige Behörde überwacht das Inverkehrbringen von Saatgut.

§ 29

Geschlossene Anbaugelände

Die Länder können geschlossene Anbaugelände für die Erzeugung von Saatgut errichten.

ABSCHNITT 2

Sortenordnung

UNTERABSCHNITT 1

Sortenzulassung

§ 30

Voraussetzungen für die Sortenzulassung

(1) Eine Sorte wird zugelassen, wenn sie

1. unterscheidbar,
2. homogen und
3. beständig ist,
4. landeskulturellen Wert hat sowie
5. durch eine eintragbare Sortenbezeichnung bezeichnet ist.

(2) Die Voraussetzung des landeskulturellen Wertes entfällt bei

1. Sorten von Gemüse,
2. Sorten von Gräsern, bei denen der Aufwuchs des Saatgutes nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt ist,
3. Sorten, die ausschließlich zur Verwendung als Erbkomponenten bestimmt sind,
4. Sorten, deren Saatgut zum Inverkehrbringen in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt ist, der die Sorte zum Inverkehrbringen in seinem Gebiet zugelassen hat,
5. Sorten, deren Saatgut nicht zum Anbau in einem Mitgliedstaat bestimmt ist.

Die Zulassung einer solchen Sorte kann versagt werden, wenn der Anbau die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen gefährdet.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, zum Schutz des Verbrauchers durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, daß in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 die Zulassung einer Sorte ihren landeskulturellen Wert voraussetzt, im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 jedoch nur, soweit dies in Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften vorgesehen ist.

(4) Bei Sorten von Rebe tritt an die Stelle der Voraussetzung des landeskulturellen Wertes die Feststellung der physiologischen Merkmale, insbesondere der Anbaueigenschaften und des Verwendungszwecks, die in Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Rebe als zu prüfende Merkmale aufgeführt sind.

§ 31

Unterscheidbarkeit

Eine Sorte ist unterscheidbar, wenn ihre Pflanzen sich in der Ausprägung wenigstens eines wichtigen Merkmals von den Pflanzen jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden, die

1. zugelassen oder deren Zulassung beantragt ist,
2. in einem der Gemeinsamen Sortenkataloge veröffentlicht ist oder
3. in einem anderen Mitgliedstaat in ein der Sortenliste entsprechendes Verzeichnis eingetragen oder deren Eintragung in ein solches Verzeichnis beantragt ist.

Das Bundessortenamt teilt auf Anfrage für jede Art die Merkmale mit, die es für die Unterscheidbarkeit der Sorten dieser Art als wichtig ansieht; die Merkmale müssen genau erkannt und beschrieben werden können.

§ 32

Homogenität

Eine Sorte ist homogen, wenn ihre Pflanzen, von wenigen Abweichungen abgesehen und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der generativen oder vegetativen Vermehrung, in der Ausprägung der für die Unterscheidbarkeit wichtigen Merkmale hinreichend gleich sind.

§ 33

Beständigkeit

Eine Sorte ist beständig, wenn ihre Pflanzen in den für die Unterscheidbarkeit wichtigen Merkmalen nach jeder Vermehrung oder, im Falle eines Vermehrungszyklus, nach jedem Vermehrungszyklus den für die Sorte festgestellten Ausprägungen entsprechen.

§ 34

Landeskultureller Wert

Eine Sorte hat landeskulturellen Wert, wenn sie in der Gesamtheit ihrer wertbestimmenden Eigenschaften gegenüber den zugelassenen vergleichbaren Sorten eine deutliche Verbesserung für den Pflanzenbau, die Verwertung des Erntegutes oder die Verwertung aus dem Erntegut gewonnener Erzeugnisse erwarten läßt.

§ 35

Sortenbezeichnung

(1) Eine Sortenbezeichnung ist eintragbar, wenn kein Ausschließungsgrund nach Absatz 2 oder 3 vorliegt.

(2) Ein Ausschließungsgrund liegt vor, wenn die Sortenbezeichnung

1. zur Kennzeichnung der Sorte, insbesondere aus sprachlichen Gründen, nicht geeignet ist,
2. keine Unterscheidungskraft hat,
3. ausschließlich aus Zahlen besteht,
4. mit einer Sortenbezeichnung übereinstimmt oder verwechselt werden kann, unter der in einem Mitgliedstaat oder Verbandsstaat eine Sorte derselben oder einer verwandten Art in einem amtlichen Verzeichnis von Sorten eingetragen ist oder war oder Saatgut einer solchen Sorte in den Verkehr gebracht worden ist, es sei denn, daß die Sorte nicht mehr eingetragen ist und nicht mehr angebaut wird und ihre Sortenbezeichnung keine größere Bedeutung erlangt hat,
5. irreführen kann, insbesondere wenn sie geeignet ist, unrichtige Vorstellungen über die Herkunft, die Eigenschaften oder den Wert der Sorte oder über den Züchter hervorzurufen,
6. Ärgernis erregen kann.

Das Bundessortenamt macht bekannt, welche Arten es als verwandt im Sinne der Nummer 4 ansieht.

(3) Ist die Sorte bereits

1. in einem anderen Mitgliedstaat oder Verbandsstaat oder
2. in einem anderen Staat, der nach einer vom Bundessortenamt bekanntzumachenden Feststellung in Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften Sorten nach Regeln beurteilt, die denen der Richtlinien über die Gemeinsamen Sortenkataloge entsprechen,

in einem amtlichen Verzeichnis von Sorten eingetragen oder ist ihre Eintragung in ein solches Verzeichnis beantragt worden, so ist nur die dort eingetragene oder angegebene Sortenbezeichnung eintragbar. Dies gilt nicht, wenn ein Ausschließungsgrund nach Absatz 2 entgegensteht oder der Antragsteller glaubhaft macht, daß ein Recht eines Dritten entgegensteht.

(4) Für eine nach dem Sortenschutzgesetz geschützte Sorte ist nur die in der Sortenschutzrolle eingetragene Sortenbezeichnung eintragbar.

§ 36

Dauer der Sortenzulassung

(1) Die Sortenzulassung gilt bis zum Ende des zehnten, bei Rebe bis zum Ende des zwanzigsten auf die Zulassung folgenden Kalenderjahres.

(2) Die Sortenzulassung wird auf Antrag des eingetragenen Züchters oder, falls mehrere Züchter eingetragen sind, eines dieser Züchter um jeweils höchstens zehn Jahre, bei Rebe um jeweils höchstens zwanzig Jahre, verlängert, wenn

1. die Sorte noch unterscheidbar, homogen und beständig ist und

2. die Anbau- und Marktbedeutung der Sorte eine Verlängerung rechtfertigt.

Die Voraussetzung nach Nummer 2 entfällt in den Fällen des § 30 Abs. 2 Nr. 3 bis 5. Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Sortenzulassung zu stellen.

(3) Wird über einen Antrag auf Verlängerung vor Ablauf der Sortenzulassung nicht unanfechtbar entschieden, so verlängert sich die Dauer der Sortenzulassung bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung. Wird die Verlängerung abgelehnt, so kann das Bundessortenamt für die Anerkennung und das Inverkehrbringen von Saatgut dieser Sorte Auslaufristen bis längstens zum 30. Juni des dritten Jahres nach Ablauf der Zulassungsdauer festsetzen.

UNTERABSCHNITT 2

Bundessortenamt

§ 37

Aufgaben

Das Bundessortenamt ist zuständig für die Sortenzulassung und die hiermit zusammenhängenden Angelegenheiten. Es führt die Sortenliste und überwacht die Erhaltung der zugelassenen Sorten.

§ 38

Sortenausschüsse und Widerspruchsausschüsse

- (1) Im Bundessortenamt werden gebildet

1. Sortenausschüsse,
2. Widerspruchsausschüsse für Sortenzulassungssachen.

Der Präsident des Bundessortenamtes setzt ihre Zahl fest und regelt die Geschäftsverteilung.

(2) Die Sortenausschüsse sind zuständig für die Entscheidung über

1. Anträge auf Sortenzulassung,
2. Anträge auf Verlängerung der Sortenzulassung,
3. Anträge auf Eintragung anderer Züchter in die Sortenliste,
4. die Aufhebung der Sortenzulassung hinsichtlich der Sortenbezeichnung,
5. die Eintragung einer anderen Sortenbezeichnung und für die Festsetzung einer Sortenbezeichnung nach § 51 Abs. 3,
6. die Rücknahme und den Widerruf der Sortenzulassung oder einer Eintragung in die Sortenliste.

(3) Die Widerspruchsausschüsse sind zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen der Sortenausschüsse.

§ 39

Zusammensetzung der Sortenausschüsse

Die Sortenausschüsse bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und die Beisitzer sind vom Präsidenten bestimmte Mitglieder des Bundessortenamtes.

§ 40

Zusammensetzung der Widerspruchsausschüsse

(1) Die Widerspruchsausschüsse bestehen jeweils aus dem Präsidenten oder einem von ihm bestimmten Mitglied des Bundessortenamtes als Vorsitzendem, einem vom Präsidenten bestimmten rechtskundigen Mitglied des Bundessortenamtes als Beisitzer und fünf ehrenamtlichen Beisitzern. Die Widerspruchsausschüsse sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden, des rechtskundigen Beisitzers und dreier ehrenamtlicher Beisitzer beschlußfähig.

(2) Die ehrenamtlichen Beisitzer werden vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für sechs Jahre berufen; Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein ehrenamtlicher Beisitzer vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für den Rest der Amtszeit berufen. Die ehrenamtlichen Beisitzer sollen besondere Fachkunde auf dem Gebiet des Sortenwesens haben. Inhaber oder Angestellte von Zuchtbetrieben oder Angestellte von Züchterverbänden sollen nicht berufen werden.

(3) Für jeden ehrenamtlichen Beisitzer wird ein Stellvertreter berufen. Absatz 2 gilt entsprechend.

UNTERABSCHNITT 3

Verfahren vor dem Bundessortenamt

§ 41

Förmliches Verwaltungsverfahren

Auf das Verfahren vor den Sortenausschüssen und den Widerspruchsausschüssen sind die Vorschriften der §§ 63 bis 69 und 71 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über das förmliche Verwaltungsverfahren anzuwenden.

§ 42

Antrag auf Sortenzulassung

(1) Die Sortenzulassung kann beantragen, wer hierzu von der Sache und der Person her befugt ist.

(2) Von der Sache her ist befugt:

1. bei einer nach dem Sortenschutzgesetz geschützten Sorte der Sortenschutzinhaber,
2. bei einer Sorte, für die ein Sortenschutzantrag gestellt worden ist, der Antragsteller im Sortenschutzverfahren,

3. bei einer anderen Sorte, wer die Sorte nicht nur vorübergehend nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung bearbeitet oder unter seiner Verantwortung bearbeiten läßt.

(3) Von der Person her sind befugt:

1. Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie natürliche und juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Wohnsitz oder Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes,
2. Angehörige eines anderen Mitgliedstaates sowie natürliche und juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat,
3. andere natürliche und juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften, soweit in dem Staat, dem sie angehören oder in dem sie ihren Wohnsitz oder Sitz haben, nach einer Bekanntmachung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesgesetzblatt die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(4) Der Antragsteller hat die Sortenbezeichnung anzugeben. Bei einer nicht geschützten Sorte kann er mit Zustimmung des Bundessortenamtes für das Sortenzulassungsverfahren eine vorläufige Bezeichnung angeben.

(5) Ist die Sortenbezeichnung für Waren, die Saatgut der Sorte umfassen, als Warenzeichen für den Antragsteller in der Zeichenrolle des Patentamts eingetragen oder zur Eintragung angemeldet, so steht ihm der Zeitrang der Anmeldung des Warenzeichens als Zeitvorrang für die Sortenbezeichnung zu. Der Zeitvorrang erlischt, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von drei Monaten nach Angabe der Sortenbezeichnung dem Bundessortenamt eine Bescheinigung des Patentamts über die Eintragung oder Anmeldung des Warenzeichens vorlegt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Marken, die nach dem Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Marken in der jeweils geltenden Fassung international registriert worden sind und im Geltungsbereich dieses Gesetzes Schutz genießen.

(6) Wer in einem Mitgliedstaat weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann an einem in diesem Gesetz geregelten Verfahren vor dem Bundessortenamt nur teilnehmen, wenn er einen Vertreter mit Wohnsitz oder Geschäftsraum im Geltungsbereich dieses Gesetzes (Verfahrensvertreter) bestellt hat. Dieser ist im Verfahren vor dem Bundessortenamt und in Rechtsstreitigkeiten, die die Sortenzulassung betreffen, zur Vertretung befugt.

§ 43

Bekanntmachung des Antrags auf Sortenzulassung

(1) Das Bundessortenamt macht den Antrag auf Sortenzulassung unter Angabe der Art, der angegebenen Sortenbezeichnung oder vorläufigen Be-

zeichnung, des Antragstages sowie des Namens und der Anschrift des Antragstellers, des Züchters und eines Verfahrensvertreters bekannt.

(2) Ist der Antrag nach seiner Bekanntmachung zurückgenommen worden, gilt er nach § 45 Abs. 2 wegen Säumnis als nicht gestellt oder ist die Sortenzulassung abgelehnt worden, so macht das Bundessortenamt dies ebenfalls bekannt.

§ 44

Prüfung

(1) Bei der Prüfung, ob die Sorte die Voraussetzungen für ihre Zulassung erfüllt, baut das Bundessortenamt die Sorte an oder stellt die sonst erforderlichen Untersuchungen an. Hiervon kann es absehen,

1. soweit ihm frühere eigene Prüfungsergebnisse zur Verfügung stehen,
2. wenn sich aus anderen Erkenntnisquellen, insbesondere aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, ergibt, daß die Sorte die Voraussetzungen für ihre Zulassung nicht erfüllt.

(2) Das Bundessortenamt kann den Anbau oder die sonst erforderlichen Untersuchungen durch andere fachlich geeignete Stellen, auch außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, durchführen lassen und Ergebnisse von Anbauprüfungen oder sonstigen Untersuchungen solcher Stellen berücksichtigen.

(3) Das Bundessortenamt fordert den Antragsteller auf, ihm oder der von ihm bezeichneten Stelle innerhalb einer bestimmten Frist das erforderliche Saatgut und sonstige Material und die erforderlichen weiteren Unterlagen vorzulegen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und deren Prüfung zu gestatten.

(4) Bei der Prüfung, ob die Anbau- und Marktbeurteilung der Sorte eine Verlängerung der Sortenzulassung rechtfertigt, kann das Bundessortenamt auch Ergebnisse anderer amtlicher Prüfungen oder den Anbau in der Praxis zugrunde legen.

(5) Das Bundessortenamt kann Behörden und Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes Auskünfte über Prüfungsergebnisse erteilen, soweit dies zur gegenseitigen Unterrichtung erforderlich ist.

(6) Das Bundessortenamt fordert den Antragsteller auf, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich

1. eine Sortenbezeichnung anzugeben, wenn er eine vorläufige Bezeichnung angegeben hat,
2. eine andere Sortenbezeichnung anzugeben, wenn die angegebene Sortenbezeichnung nicht eintragbar ist.

§ 43 gilt entsprechend.

§ 45

Säumenis

(1) Kommt der Antragsteller einer Aufforderung des Bundessortenamtes,

1. das erforderliche Saatgut oder sonstige Material oder erforderliche weitere Unterlagen vorzulegen,
2. eine Sortenbezeichnung anzugeben oder
3. fällige Prüfungsgebühren zu entrichten,

innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nach, so kann das Bundessortenamt den Antrag auf Sortenzulassung zurückweisen, wenn es bei der Fristsetzung auf diese Folge der Säumnis hingewiesen hat.

(2) Entrichtet ein Antragsteller oder Widerspruchsführer die fällige Gebühr für die Entscheidung über einen Antrag auf Sortenzulassung oder über einen Widerspruch nicht, so gilt der Antrag als nicht gestellt oder der Widerspruch als nicht erhoben, wenn die Gebühr nicht innerhalb eines Monats entrichtet wird, nachdem das Bundessortenamt die Gebührenentscheidung bekanntgegeben und dabei auf diese Folge der Säumnis hingewiesen hat.

§ 46

Antrag auf Eintragung als weiterer Züchter

Wird im Falle des § 42 Abs. 2 Nr. 3 die Sorte von weiteren Züchtern oder unter deren Verantwortung unter den dort genannten Voraussetzungen bearbeitet, so kann jeder dieser Züchter seine Eintragung in die Sortenliste als weiterer Züchter beantragen. § 42 Abs. 3 und 6, §§ 43, 44 Abs. 1 bis 3 und § 45 gelten entsprechend.

§ 47

Sortenliste

(1) In die Sortenliste werden nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Sortenzulassung eingetragen

1. die Art und die Sortenbezeichnung; wird Saatgut einer Sorte in einem anderen Mitgliedstaat oder Verbandsstaat unter einer anderen Sortenbezeichnung in den Verkehr gebracht, so soll diese zusätzlich vermerkt werden,
2. die festgestellten Ausprägungen der für die Unterscheidbarkeit wichtigen Merkmale; bei Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden, auch der Hinweis hierauf,
3. der Name und die Anschrift
 - a) des Züchters,
 - b) im Falle des § 46 der weiteren Züchter,
 - c) der Verfahrensvertreter,

4. der Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Sortenzulassung sowie der Beendigungsgrund,

5. Auflagen oder eine Befristung.

(2) Wird im Falle des § 35 Abs. 4 die in der Sortenschutzrolle eingetragene Sortenbezeichnung durch eine andere ersetzt oder wird für eine zugelassene Sorte Sortenschutz unter einer anderen Sortenbezeichnung erteilt, so ist diese Sortenbezeichnung in die Sortenliste einzutragen.

(3) Die Eintragung der festgestellten Ausprägungen der für die Unterscheidbarkeit wichtigen Merkmale kann durch einen Hinweis auf Unterlagen des Bundessortenamtes ersetzt werden. Die Eintragung kann hinsichtlich der Anzahl und Art der Merkmale sowie der festgestellten Ausprägungen dieser Merkmale von Amts wegen geändert werden, soweit dies erforderlich ist, um die Beschreibung der Sorte mit den Beschreibungen anderer Sorten vergleichbar zu machen.

(4) Änderungen in der Person eines Züchters oder Verfahrensvertreters werden nur eingetragen, wenn sie nachgewiesen sind. Der eingetragene Züchter oder Verfahrensvertreter bleibt bis zur Eintragung der Änderung nach diesem Gesetz berechtigt und verpflichtet.

(5) Das Bundessortenamt macht die Eintragungen bekannt.

§ 48

Übernahme der Erhaltungszüchtung

Hat jemand die Erhaltungszüchtung einer Sorte von einem in der Sortenliste eingetragenen Züchter übernommen, so wird er ohne erneute Prüfung der Sorte als Züchter eingetragen.

§ 49

Einsichtnahme

(1) Jedem steht die Einsicht frei in

1. die Sortenliste,
2. die Unterlagen
 - a) nach § 47 Abs. 3 Satz 1,
 - b) eines bekanntgemachten Antrags auf Sortenzulassung oder auf Eintragung als weiterer Züchter,
 - c) einer Eintragung in die Sortenliste,
3. den Anbau
 - a) zur Prüfung einer Sorte,
 - b) zur Sortenüberwachung.

(2) Bei Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden, sind die Angaben über die Erbkomponenten auf Antrag desjenigen, der den Antrag auf Sortenzulassung ge-

stellt hat, von der Einsichtnahme auszuschließen. Der Antrag kann nur bis zur Entscheidung über die Sortenzulassung gestellt werden.

§ 50

Sortenerhaltung

(1) Jeder eingetragene Züchter hat die Sorte in einem Mitgliedstaat nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung zu erhalten. Die Erhaltungszüchtung kann außerhalb der Mitgliedstaaten betrieben werden, wenn die Nachprüfung durch eine vom Bundessortenamt anerkannte amtliche Stelle außerhalb dieses Gebiets sichergestellt ist.

(2) Der Züchter hat bei der Durchführung der Erhaltungszüchtung Aufzeichnungen über das für die einzelnen Zuchtgenerationen oder Zuchtstufen verwendete Material und über die angewandte Methode zu machen. Er hat die Aufzeichnungen sechs Jahre aufzubewahren.

§ 51

Aufhebung der Sortenzulassung hinsichtlich der Sortenbezeichnung

(1) Die Zulassung einer nicht geschützten Sorte ist, soweit sie die Sortenbezeichnung betrifft, zurückzunehmen, wenn ein Ausschließungsgrund nach § 35 Abs. 2 oder 3 bei der Zulassung bestanden hat und fortbesteht. Ein Anspruch auf Ausgleich eines Vermögensnachteils nach § 48 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes besteht nicht. Eine Rücknahme aus anderen Gründen ist nicht zulässig.

(2) Die Zulassung einer nicht geschützten Sorte ist, soweit sie die Sortenbezeichnung betrifft, zu widerrufen, wenn

1. ein Ausschließungsgrund nach § 35 Abs. 2 Nr. 5 oder 6 nachträglich eingetreten ist,
2. ein entgegenstehendes Recht glaubhaft gemacht wird und der Züchter mit der Eintragung einer anderen Sortenbezeichnung einverstanden ist,
3. dem Züchter durch rechtskräftige Entscheidung die Verwendung der Sortenbezeichnung untersagt worden ist oder
4. einem sonst nach § 20 Abs. 1 zur Verwendung der Sortenbezeichnung Verpflichteten durch rechtskräftige Entscheidung die Verwendung der Sortenbezeichnung untersagt worden ist und der Züchter als Nebenintervenient am Rechtsstreit beteiligt oder ihm der Streit verkündet war, sofern er nicht durch einen der in § 68 zweiter Halbsatz der Zivilprozeßordnung genannten Umstände an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert war.

Ein Widerruf aus anderen Gründen ist nicht zulässig.

(3) Das Bundessortenamt fordert den Züchter auf, innerhalb einer bestimmten Frist eine andere Sor-

tenbezeichnung anzugeben. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann es eine Sortenbezeichnung von Amts wegen festsetzen. Auf Antrag des Züchters oder eines Dritten setzt das Bundessortenamt eine Sortenbezeichnung fest, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. § 43 gilt entsprechend.

§ 52

Beendigung der Sortenzulassung

(1) Die Sortenzulassung erlischt, wenn der eingetragene Züchter oder, falls mehrere Züchter eingetragen sind, alle diese Züchter hierauf gegenüber dem Bundessortenamt schriftlich verzichten.

(2) Die Sortenzulassung ist zurückzunehmen, wenn sich ergibt, daß die Sorte bei der Zulassung nicht unterscheidbar war, und wenn eine andere Entscheidung nicht möglich ist. Ein Anspruch auf Ausgleich eines Vermögensnachteils nach § 48 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes besteht nicht. Eine Rücknahme aus anderen Gründen ist nicht zulässig.

(3) Die Sortenzulassung ist zu widerrufen, wenn sich ergibt, daß die Sorte nicht homogen oder nicht beständig ist.

(4) Im übrigen kann die Sortenzulassung nur widerrufen werden, wenn

1. die Sorte keinen landeskulturellen Wert mehr hat,
2. es sich um eine Sorte nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 handelt, die dort genannte Voraussetzung entfallen ist und eine andere Entscheidung nicht möglich ist,
3. der Anbau der Sorte die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen gefährdet,
4. die Sortenzulassung verlängert worden ist und die Anbau- und Marktbedeutung der Sorte die Zulassung nicht mehr rechtfertigt,
5. mit der Sortenzulassung oder ihrer Verlängerung eine Auflage verbunden ist und der Züchter diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat,
6. der Züchter die Verpflichtung zur Sortenerhaltung nach § 50 Abs. 1 trotz Mahnung nicht erfüllt hat,
7. der Züchter einer Aufforderung nach § 51 Abs. 3 zur Angabe einer anderen Sortenbezeichnung nicht nachgekommen ist,
8. der Züchter eine durch Rechtsverordnung nach § 53 Nr. 1 begründete Verpflichtung hinsichtlich der Sortenüberwachung trotz Mahnung nicht erfüllt hat oder
9. der Züchter fällige Überwachungsgebühren innerhalb einer Nachfrist nicht entrichtet hat.

(5) Für die Eintragung eines weiteren Züchters gelten die Absätze 3 und 4 Nr. 5, 6, 8 und 9 entsprechend.

(6) Das Bundessortenamt kann eine Auslauffrist für die Anerkennung und das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Saatgut der Sorte bis längstens zum 30. Juni des dritten Jahres nach der Beendigung der Sortenzulassung festsetzen.

§ 53

Ermächtigung zum Erlaß von Verfahrensvorschriften

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. die Einzelheiten des Verfahrens vor dem Bundessortenamt einschließlich der Auswahl der für die Unterscheidbarkeit wichtigen Merkmale, der Festsetzung des Prüfungsumfanges und der Sortenüberwachung zu regeln,
2. soweit es zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Prüfung erforderlich ist, vorzuschreiben, daß der Antragsteller bei bestimmten Arten Ergebnisse bestimmter Prüfungen beizubringen hat, die Aufschluß über die Eigenschaften der Sorte geben,
3. das Blatt für Bekanntmachungen des Bundessortenamtes zu bestimmen.

§ 54

Kosten

(1) Das Bundessortenamt erhebt für seine Amtshandlungen nach diesem Gesetz Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen sowie den Zeitpunkt der Gebührenerhebung zu regeln. Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung, auch für das Züchtungswesen und die Allgemeinheit, sind angemessen zu berücksichtigen. Die Gebühren dürfen im Einzelfall folgende Höchstsätze nicht übersteigen:

- | | |
|--|----------|
| 1. für die Entscheidung über einen Antrag auf Sortenzulassung | 600 DM |
| 2. für die Prüfung der Sorte jährlich oder je Vegetationsablauf | 2 000 DM |
| 3. für die Prüfung der Erhaltungszüchtung eines weiteren Züchters jährlich oder je Vegetationsablauf | 700 DM |
| 4. für die Überwachung einer Sorte oder einer Erhaltungszüchtung jährlich oder je Vegetationsablauf | 1 500 DM |

- | | |
|---|----------|
| 5. für die Entscheidung über einen Widerspruch (Widerspruchsgebühr) | 1 200 DM |
| 6. für andere Amtshandlungen | 800 DM. |

Ist im Einzelfall eine Prüfung außerhalb des üblichen Rahmens der Prüfung von Sorten der gleichen Art erforderlich, so kann die Gebühr für die Prüfung bis zur Höhe des auf sie entfallenden Verwaltungsaufwandes, jedoch höchstens bis auf das Zehnfache, erhöht werden. Der Gebührenschuldner ist zu hören, wenn mit einer Erhöhung der Gebühr zu rechnen ist. In der Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, daß die Überwachungsgebühr nicht erhoben wird, soweit für eine Sorte eine Jahresgebühr nach dem Sortenschutzgesetz zu entrichten ist.

(3) Es werden nur die in § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 des Verwaltungskostengesetzes bezeichneten Auslagen erhoben.

(4) Bei Gebühren für die Prüfung einer Sorte oder einer weiteren Erhaltungszüchtung sowie für die ablehnende Entscheidung über einen Antrag auf Sortenzulassung wird keine Ermäßigung nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes gewährt.

(5) Hat ein Widerspruch Erfolg, so ist die Widerspruchsgebühr zu erstatten. Bei teilweisem Erfolg ist die Widerspruchsgebühr zu einem entsprechenden Teil zu erstatten. Die Erstattung kann jedoch ganz oder teilweise unterbleiben, wenn die Entscheidung auf Tatsachen beruht, die früher hätten geltend gemacht oder bewiesen werden können. Für Auslagen im Widerspruchsverfahren gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Ein Anspruch auf Erstattung von Kosten nach § 80 des Verwaltungsverfahrensgesetzes besteht nicht.

UNTERABSCHNITT 4

In anderen Mitgliedstaaten eingetragene Sorten

§ 55

(1) Das Bundessortenamt macht die Sorten bekannt,

1. die in einem der Gemeinsamen Sortenkataloge veröffentlicht sind, sofern die Bundesrepublik Deutschland nicht durch Rechtsakt eines Organs der Europäischen Gemeinschaften ermächtigt ist, das Inverkehrbringen von Saatgut dieser Sorte für den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes zu untersagen, oder
2. für die nach Ende der Veröffentlichung gemäß Nummer 1 in einem anderen Mitgliedstaat eine Auslauffrist für das Inverkehrbringen von Saatgut festgesetzt worden und in einem der Gemeinsamen Sortenkataloge veröffentlicht ist.

Die Bekanntmachung kann sich auf einen Hinweis auf Veröffentlichungen der Gemeinsamen Sortenkataloge im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften beschränken.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es erforderlich ist, um zur Verbesserung der Saatgutversorgung in Mitgliedstaaten Vermehrungsvorhaben im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchführen zu können, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, daß Saatgut von Sorten

1. nach Absatz 1,
2. die in einem der Sortenliste entsprechenden Verzeichnis eines anderen Mitgliedstaates eingetragen sind und für die die Erhaltungszüchtung im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchgeführt wird,

im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkannt werden darf. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf das Bundessortenamt übertragen.

ABSCHNITT 3

Andere Aufgaben des Bundessortenamtes

§ 56

Beschreibende Sortenliste

(1) Das Bundessortenamt veröffentlicht eine beschreibende Liste der zugelassenen Sorten (Beschreibende Sortenliste). In die Beschreibende Sortenliste können auch Sorten aufgenommen werden, die

1. in einem der Gemeinsamen Sortenkataloge veröffentlicht sind oder
2. einer Art zugehören, die nicht im Artenverzeichnis aufgeführt ist, soweit dies im Hinblick auf die Bedeutung des Verkehrs mit Saatgut oder Pflanzgut von Sorten dieser Art zur Förderung der Erzeugung qualitativ hochwertiger pflanzlicher Produkte zweckmäßig ist und die erforderlichen Informationen vom Bundessortenamt erlangt werden können.

(2) Die Beschreibungen sollen sich auf die für den Anbau wesentlichen Merkmale und Eigenschaften sowie auf die Eignung der Sorten für bestimmte Boden- und Klimaverhältnisse oder Verwendungszwecke erstrecken.

(3) In der Beschreibenden Sortenliste können Prüfungsergebnisse anderer amtlicher Stellen und Erfahrungen aus dem Anbau in der Praxis verwendet werden. Das Bundessortenamt kann für die Beschreibende Sortenliste besondere Prüfungen und Anbauversuche durchführen.

§ 57

Prüfung der Sortenechtheit in besonderen Fällen

Soweit auf Grund von Rechtsvorschriften bei anderen als den im Artenverzeichnis zu diesem Ge-

setz aufgeführten Arten die Sortenechtheit Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Pflanzen oder Pflanzenteilen ist, kann das Bundessortenamt auf Ersuchen einer für die Überwachung zuständigen Stelle die Sortenechtheit prüfen.

ABSCHNITT 4

Verfahren vor Gericht, Auskunftspflicht und Bußgeldvorschriften

§ 58

Ausschluß der Berufung

Hat im Vorverfahren der Widerspruchsausschuß entschieden, so ist die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes ausgeschlossen.

§ 59

Auskunftspflicht

(1) Natürliche und juristische Personen und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der der Behörde durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(2) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen im Rahmen des Absatzes 1 Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- und Betriebszeit betreten und dort

1. Besichtigungen vornehmen,
2. Proben gegen Empfangsbescheinigung entnehmen und
3. geschäftliche Unterlagen einsehen.

Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen zu dulden, die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen. Für Proben, die im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle gezogen werden, ist auf Verlangen eine angemessene Entschädigung zu leisten, es sei denn, daß die unentgeltliche Überlassung wirtschaftlich zumutbar ist.

(3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 60

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Saatgut in den Verkehr bringt,
 2. einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, die
 - a) mit einer Genehmigung nach § 3 Abs. 2, § 6, § 13 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 6 oder nach § 18 Abs. 2,
 - b) mit einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 erteilten Genehmigung, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 - c) mit einer Anerkennung oder Zulassung von Saatgut oder
 - d) mit der Sortenzulassung oder ihrer Verlängerung
 verbunden ist,
 3. einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b, § 17 oder § 19 Abs. 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 4. entgegen §§ 8, 12 Abs. 2, 3 oder 4 Nr. 1, § 13 Abs. 3, § 27 Satz 1 Nr. 2 oder § 50 Abs. 2 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder die Aufzeichnungen oder Belege nicht aufbewahrt,
 5. entgegen § 12 Abs. 4 Nr. 2 eine Probe nicht zieht oder nicht aufbewahrt,
 6. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 6 Standardsaatgut in den Verkehr bringt,
 7. entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 Satz 1 Saatgut einführt,
 8. entgegen § 20 Abs. 1 Saatgut in den Verkehr bringt, wenn hierbei die Sortenbezeichnung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise angegeben ist,
 9. entgegen § 21 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 1 oder 3 Saatgut einführt oder in den Verkehr bringt, das nicht vorschriftsmäßig verpackt oder gekennzeichnet ist,
 10. entgegen § 23 Abs. 1 Saatgut unter einer irreführenden Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung oder entgegen § 23 Abs. 2 Erntegut unter einer Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung, die es als Saatgut verwendbar erscheinen läßt, in den Verkehr bringt,
 11. entgegen § 27 Satz 1 Nr. 1 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
 12. entgegen § 59 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder entgegen § 59 Abs. 2 Satz 2 eine Überwachungsmaßnahme nicht duldet, eine mit der Überwachung beauftragte Person nicht unterstützt oder Unterlagen nicht vorlegt oder
 13. im Anerkennungs- oder Zulassungsverfahren, bei der Sortenprüfung oder der Sortenüberwachung falsches Saatgut zur Untersuchung vorstellt, entnehmen läßt oder einsendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7, 10 und 13 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4, 5, 8, 9, 11 und 12 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Saatgut oder Erntegut, auf das sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3, 6 bis 10 oder 13 bezieht, kann eingezogen werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist
1. das Bundessortenamt in den Fällen
 - a) des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a, soweit die Ordnungswidrigkeit eine mit einer Genehmigung nach § 3 Abs. 2 verbundene Auflage betrifft,
 - b) des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe d,
 - c) des Absatzes 1 Nr. 4, soweit die Ordnungswidrigkeit eine Zuwiderhandlung gegen § 50 Abs. 2 betrifft, und
 - d) des Absatzes 1 Nr. 12 und 13, soweit die Ordnungswidrigkeit ihm gegenüber begangen worden ist;
 2. das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft in den Fällen
 - a) des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a, soweit die Ordnungswidrigkeit eine mit einer Genehmigung nach § 18 Abs. 2 verbundene Auflage betrifft,
 - b) des Absatzes 1 Nr. 3, soweit die Ordnungswidrigkeit eine Zuwiderhandlung gegen eine Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 3 betrifft,
 - c) des Absatzes 1 Nr. 7,
 - d) des Absatzes 1 Nr. 9, soweit die Ordnungswidrigkeit bei der Einfuhr begangen worden ist, und
 - e) des Absatzes 1 Nr. 12, soweit die Ordnungswidrigkeit ihm gegenüber begangen worden ist

ABSCHNITT 5

Schlußvorschriften

§ 61

Durchführung von Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften

Rechtsverordnungen nach den Abschnitten 1 und 2 können auch zur Durchführung von Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften über den Verkehr mit Saatgut erlassen werden.

§ 62

Übergangsvorschrift

Die Sortenliste nach dem Saatgutverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1975 (BGBl. I S. 1453) wird nach diesem Gesetz weitergeführt. Bisher eingetragene Sorten gelten als zugelassene Sorten im Sinne dieses Gesetzes.

§ 63

Aufhebung und Änderung von Gesetzen

(1) Das Saatgutverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1975 (BGBl. I S. 1453) wird aufgehoben.

(2) Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (BGBl. I S. 1761), geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377), wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 20 ist auf Verträge über Saatgut einer auf Grund des Saatgutverkehrsgesetzes zugelas-

senen Sorte zwischen einem Züchter und einem Vermehrer oder einem Unternehmen auf der Vermehrungsstufe entsprechend anzuwenden.“

2. In § 100 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1975 (BGBl. I S. 1453)“ gestrichen.

§ 64

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 65

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1984 in Kraft; Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten jedoch am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Gründe für die Ablösung des bisherigen Gesetzes**

1. Bisherige Grundnorm für den Verkehr mit Saatgut — außer forstlichem Saatgut — ist das Saatgutverkehrsgesetz vom 20. Mai 1968 (BGBl. I S. 444). Zur Zeit gilt dieses Gesetz — im folgenden als „Saatgutverkehrsgesetz 1968“ oder „SaatVG 68“ bezeichnet — in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1975 (BGBl. I S. 1453). Mit diesem Gesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen sind die Rechtsakte von Organen der Europäischen Gemeinschaften zur Harmonisierung des Saatgutverkehrsrechts in innerstaatliches Recht umgesetzt worden. Diese Rechtsakte wurden in der Zwischenzeit mehrfach geändert, insbesondere durch die Richtlinie 79/692/EWG des Rates vom 24. Juli 1979 zur Änderung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 70/458/EWG und 70/457/EWG über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut, mit Getreidesaatgut, mit Gemüsesaatgut und über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. EG Nr. L 205 S. 1) und die Richtlinie 79/967/EWG des Rates vom 12. November 1979 zur Änderung der Richtlinien 66/403/EWG, 70/457/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln, einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten und den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. EG Nr. L 293 S. 16). Einige der in diesen Richtlinien enthaltenen Neuregelungen machen die Änderung von Vorschriften dieses Gesetzes notwendig.
2. Bei der dritten Lesung des Verwaltungsverfahrensgesetzes am 15. Januar 1976 hat der Bundestag in einer Entschließung der Bundesregierung aufgegeben, auf eine möglichst umfassende Rechtsbereinigung hinzuwirken mit dem Ziel, die Rechtsvorschriften des Bundes von allen verfahrensrrechtlichen Sondervorschriften zu befreien, die nicht durch zwingende Gründe gerechtfertigt sind (Drucksache 7/4494). Der Vermittlungsausschuß hat sich mit dieser Entschließung befaßt und seine Erwartung ausgedrückt, daß die Bundesregierung die angestrebte Vereinheitlichung des Verwaltungsverfahrenrechts nachdrücklich unterstützt (Niederschrift über 233. Sitzung des Deutschen Bundestages 7. Wahlperiode — am 1. April 1976). In der 98. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 30. April 1982 haben die Sprecher aller Fraktionen erneut auf die Dringlichkeit einer Vereinheitlichung und Bereinigung des Verwaltungsverfahrenrechts hingewiesen.

Um diesem Anliegen Rechnung zu tragen, ist das geltende Saatgutverkehrsgesetz mit dem

Ziel der Streichung entbehrlich gewordener Verfahrensvorschriften überprüft worden. Dabei erwiesen sich etliche Vorschriften als entbehrlich. Andere, die zwar ihrem Inhalt nach nicht als entbehrlich angesehen werden können, werden stärker an die allgemeinen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes angeglichen. Darüber hinaus wird die Gelegenheit der Novellierung genutzt, die Regelungen systematisch zu straffen, übersichtlicher zu gliedern und redaktionell zu überarbeiten. Auf diese Weise kann der Umfang des Gesetzes nicht unerheblich vermindert werden.

3. Ferner können einige Bestimmungen des Saatgutverkehrsgesetzes 1968, insbesondere soweit sie das Sortenverzeichnis betreffen, als vollzogene Übergangsbestimmungen entfallen.
4. Bei der bisherigen Anwendung des Saatgutverkehrsgesetzes 1968 hat sich ergeben, daß an verschiedenen Stellen eine größere Flexibilität der Maßnahmen notwendig ist, um den Bedürfnissen einer optimalen Saatgutversorgung gerecht zu werden.
5. Angesichts der zahlreichen notwendigen Änderungen erscheint es zweckmäßig, anstelle eines Änderungsgesetzes mit anschließender Bekanntmachung der Neufassung die Form eines Ablösungsgesetzes vorzusehen.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Regelung des Saatgutverkehrs ergibt sich in erster Linie aus Artikel 74 Nr. 20 GG (Schutz beim Verkehr mit landwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut), Artikel 74 Nr. 17 GG (Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung, Ein- und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse) und für die Gewährleistungs- und Bußgeldvorschriften aus Artikel 74 Nr. 1 GG (bürgerliches Recht, Strafrecht). Daneben wird vor allem für die Vorschriften über die Pflichten der Saatgutwirtschaft die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Nr. 11 (Recht der Wirtschaft) herangezogen. Das Bedürfnis nach einer bundesrechtlichen Regelung ergibt sich vor allem aus dem bundesweiten Vertrieb von Saatgut und der Notwendigkeit der Übernahme von EWG-Vorschriften in nationales Recht im Rahmen der Rechtsharmonisierung des Saatgutbereichs.

Da verschiedene Vorschriften des Gesetzes verfahrensregelnde Ermächtigungen enthalten, an welche die Landesverwaltungen gebunden sind (insbesondere § 5 Abs. 1 Nr. 6, § 9 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 2), bedarf das Gesetz nach Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung durch den Bundesrat.

III. Kosten, Preis- und Umweltauswirkungen

Gegenüber der bisherigen Rechtslage entstehen den Ländern und Gemeinden keine Mehrkosten, weil ihnen durch dieses Gesetz keine zusätzlichen Aufgaben übertragen werden.

Durch Ausdehnung der Vorschriften über die Beschreibende Sortenliste (§ 56) auf Arten, die sonst nicht der Saatgutverkehrsregelung unterliegen, kann sich der Arbeitsaufwand des Bundessortenamtes etwas erhöhen. Dieser Mehraufwand könnte jedoch im Rahmen der derzeitigen Personalausstattung aufgefangen werden. Zusätzlichen Sachausgaben (Herstellungs- und Vertriebskosten) ständen höhere Verkaufserlöse gegenüber.

Eine Erhöhung des Personal- und Sachausgabenbedarfs kann sich beim Bundessortenamt durch die Einführung der Genehmigungspflicht für den Vertrieb von Versuchssaatgut noch nicht zugelassener Sorten (§ 3 Abs. 2) sowie durch die mögliche Erstreckung der Wertprüfungen auf Gemüsesorten und Rasengräser (§ 30 Abs. 3) ergeben. Das Ausmaß dieser Kostensteigerungen hängt von der Zahl der jeweiligen Anträge ab und kann daher noch nicht quantifiziert werden. Den Mehrausgaben stehen teilweise Mehreinnahmen aus Gebühren für die Erstreckung der Wertprüfung auf Gemüsesorten und Rasengräser gegenüber. Ein weiterer Kostenanstieg beim Bundessortenamt kann sich auch durch die Nachprüfung der Sortenechtheit bei nicht unter das Artenverzeichnis zu diesem Gesetz fallenden Arten (§ 57) ergeben. Er läßt sich nicht genau beziffern, da die Zahl der Nachprüfungen auf Grund von Ersuchen der für die Verkehrsüberwachung zuständigen Stellen nicht vorherzusehen ist. Die Mehrkosten werden voraussichtlich zumindest während einer ersten Phase durch Absprachen zwischen den beteiligten Stellen auf einige tausend DM begrenzt und gegebenenfalls teilweise nach § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Kosten der Amtshilfe) ausgeglichen werden können.

Eine Kostenentlastung wird durch Verminderung des Prüfungsaufwands für unzureichende Sorten angestrebt. Das Ausmaß dieser Kostenentlastung kann allerdings noch nicht quantifiziert werden.

Es wird davon ausgegangen, daß die Aufgaben mit den im Finanzplan vorgesehenen Personal- und Sachausgaben ausgeführt werden können.

Auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, werden die gegenüber dem Saatgutverkehrsgesetz 1968 vorgenommenen Änderungen keine Auswirkungen haben.

Unmittelbare Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten. Mittelbare — positive — Auswirkungen auf die Umwelt können sich, wie bisher, daraus ergeben, daß das Bundessortenamt in die Beurteilung des landeskulturellen Wertes in erheblichem Ausmaß umweltrelevante Gesichtspunkte einfließen läßt.

B. Besonderer Teil

ABSCHNITT 1

Saatgutordnung

UNTERABSCHNITT 1

Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 — Anwendungsbereich

Absatz 1 und 2 entsprechen, abgesehen vom Vorbehalt hinsichtlich der in ihrem Inhalt neuen §§ 56 und 57, inhaltlich weitgehend dem § 1 SaatVG 68. Angesichts der Absicht verschiedener Mitgliedstaaten, Saatgutverkehrsregelungen bei bestimmten weiteren Arten — z. B. Triticale — auf nationaler Ebene einzuführen, ohne daß hierfür Gemeinschaftsregelungen bestehen, erscheint es im Interesse des Verbraucherschutzes angebracht, zumindest die Möglichkeit hierfür auch im deutschen Recht zu eröffnen. Die bisherige Bestimmung über die Änderung der Artenbezeichnung in § 1 Abs. 2 Nr. 3 SaatVG 68 kann entfallen, da sie von der Ermächtigung zur Aufstellung des Artenverzeichnisses ohne besondere Erwähnung mit erfaßt ist.

Neu ist die Vorschrift des Absatzes 3. Angesichts der Entwicklung neuer Vermehrungstechniken (z. B. Gewebekultur) und des Umstandes, daß bei bestimmten Arten zunehmend Jungpflanzen anstelle von Saatgut in den Verkehr gebracht werden, kann es erforderlich werden, zum Schutz des Verbrauchers bestimmte Vorschriften der Saatgutordnung auch auf Material aus solchen Vermehrungstechniken und auf Jungpflanzen zu erstrecken. Da etwa erforderliche Regelungen im Einzelfall entsprechend dem technischen Verfahren unterschiedlich ausgestaltet werden müssen, empfiehlt sich der Weg der Rechtsverordnung.

Zu § 2 — Begriffsbestimmungen

Aus Gründen der Systematik und zur besseren Lesbarkeit des Gesetzes werden die im Saatgutverkehrsgesetz 1968 an verschiedenen Stellen verwandten Begriffsbestimmungen, soweit wiederholt auf sie zurückgegriffen wird, nunmehr an einer Stelle zusammengefaßt. Einige Begriffsbestimmungen sind zur redaktionellen Straffung der auf sie zurückgreifenden Vorschriften neu aufgenommen worden (Absatz 1 Nr. 9, 11, 15, 17 und 18).

Der Begriff „Arten“ (Absatz 1 Nr. 10) ist — wie auch in § 2 Nr. 1 des gleichzeitig eingebrachten Entwurfs eines Sortenschutzgesetzes (E-SortSchG) — so gefaßt, daß auch höhere taxonomische Einheiten als die bisher in § 1 Abs. 1 SaatVG 68 genannten erfaßt werden können.

Im Interesse der Angleichung an den Sprachgebrauch anderer Gesetze auf wirtschaftlichem Gebiet (z. B. Düngemittelgesetz, Futtermittelgesetz)

wird der Begriff „Vertreiben“ durch den Begriff „Inverkehrbringen“ ersetzt (Absatz 1 Nr. 12) und inhaltlich diesen Gesetzen angepaßt.

Der Begriff „Antragstag“ (Absatz 1 Nr. 15) ist zur Straffung des Textes geprägt worden, da das Wort „Anmeldung“ im Zuge der angestrebten Gleichstellung der Vorschriften über das Verfahren vor dem Bundessortenamt an die Regelungen und den Sprachgebrauch des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch den zutreffenderen Ausdruck „Antrag“ ersetzt wird.

Die Definition des Begriffs „Verbandsstaat“ (Absatz 1 Nr. 18) ist so gewählt, daß künftig jeder dem internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen angehörende Staat — unabhängig von der jeweils für ihn geltenden Fassung des Internationalen Übereinkommens — als Verbandsstaat behandelt wird.

Zu § 3 — Gewerbsmäßiges Inverkehrbringen

Aus systematischen Gründen und im Interesse der Anwender werden die Fälle, in denen Saatgut in den Verkehr gebracht werden darf, stärker als bisher in einer Vorschrift zusammengefaßt. Absatz 1 enthält deshalb inhaltlich neben den Vorschriften des § 4 Abs. 1 und 2 auch Elemente der §§ 23 und 25 SaatVG 68. Die Abgrenzung zwischen gewerbsmäßigem und nicht gewerbsmäßigem Handeln kann dabei, dem Schutzzweck des Gesetzes entsprechend, nur für wenige Handlungen, wie Schenkungen oder Nachbarschaftshilfe, einen Freiraum lassen. Darüber hinausgehende Saatgutveräußerungen zwischen Anbauern sind in der Regel auch ohne Einschaltung gewerblicher Handelsstufen gewerbsmäßig. Bei der Regelung nach Absatz 1 Nr. 5 ist es ausreichend, die Abgabe an eine der Vertragsparteien zu erfassen, weil die Rückgabe vom Vermehrer an den Züchter nur ein Unterfall einer solchen Abgabe ist.

Die bisher für die Genehmigung des Vertriebs von Vorstufensaatgut für Vermehrungszwecke vorgesehene Voraussetzung, daß mit der Eintragung der Sorte in die Sortenliste innerhalb angemessener Frist gerechnet werden kann (§ 4 Abs. 3 Satz 1 SaatVG 68), soll künftig entfallen (Absatz 2). Eine solche Feststellung kann mit der nötigen Sicherheit und ohne den problematischen Anschein einer Präjudizwirkung für die Zulassungsentscheidung ohnehin erst getroffen werden, wenn der Sortenzulassungsantrag entscheidungsreif ist. Die bisher in § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 SaatVG 68 vorgesehene Möglichkeit, die Genehmigung mit Auflagen zu versehen, ergibt sich bereits aus § 36 VwVfG. Eine Beschränkung der in dieser allgemeinen Verfahrensvorschrift vorgesehenen Nebenbestimmung auf Auflagen ist sachlich nicht geboten.

Im Hinblick auf EWG-Regelungen steht der Antrag auf Eintragung einer Sorte in ein der Sortenliste entsprechendes Verzeichnis eines anderen Mitgliedstaates dem Antrag auf Sortenzulassung als Genehmigungsvoraussetzung gleich.

Der bisher schon für das Inverkehrbringen von Vorstufensaatgut noch nicht eingetragener Sorten zu Vermehrungszwecken bestehende Vorbehalt der Genehmigung durch das Bundessortenamt wird auf Saatgut solcher Sorten ausgedehnt, das zum Zwecke von Anbauversuchen in den Verkehr gebracht werden soll (Absatz 2). Dies ist notwendig, weil es unter der bisherigen Regelung des Saatgutverkehrsgesetzes 1968 möglich und insbesondere bei der Einfuhr von Gemüsesaatgut verbreitete mißbräuchliche Praxis war, Saatgut durch einfache Kennzeichnung als Versuchssaatgut der Anwendung der Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes zu entziehen, ohne daß eine Kontrollmöglichkeit bestand, ob das Saatgut tatsächlich Versuchszwecken diene. Unter Anbauversuchen sind, in Abgrenzung zu den Züchtungszwecken nach Absatz 1 Nr. 7, solche Versuche zu verstehen, die mit einer bereits „fertigen“ Sorte durchgeführt werden. Diese Voraussetzung wird stets angenommen werden können, wenn die Sorte in einem der Sortenliste entsprechenden Verzeichnis eines anderen Staates eingetragen oder für sie die Eintragung in ein solches Verzeichnis oder die Sortenzulassung beantragt worden ist.

UNTERABSCHNITT 2

Anerkanntes Saatgut

Zu § 4 — Voraussetzungen für die Anerkennung

Entsprechend der Zusammenfassung der Begriffsbestimmungen in § 2 bietet sich aus systematischen Gründen eine Umgruppierung an. So sind in den §§ 4 bis 10 nunmehr die Ausführungsvorschriften für alle Kategorien anerkannten Saatgutes — also auch für Standardpflanzgut von Rebe — zusammengefaßt.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung entsprechen weitgehend den bisherigen Regelungen (§§ 7, 9, 17 Abs. 2 SaatVG 68). Zur Klarstellung wird bereits in Absatz 1 festgelegt, daß auch Saatgut von Sorten, für die nach § 52 Abs. 6 eine Auslauffrist für die Anerkennung festgesetzt ist, während dieser Frist bei Vorliegen der Voraussetzungen anzuerkennen ist.

Zu § 5 — Ausführungsvorschriften für die Anerkennung

Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitgehend der bisherigen Regelung (§§ 6, 7 Abs. 2, §§ 8, 16, 17 SaatVG 68). Da es sich um Regelungen handelt, die — nahezu ausschließlich in Abhängigkeit von EWG-Rechtsakten — häufigen Änderungen unterworfen sind, ist weiterhin eine Regelung durch Rechtsverordnung angezeigt.

In Absatz 1 Nr. 2 wird die Möglichkeit eröffnet, bei bestimmten Arten die Anerkennung von Basissaatgut auf solches Saatgut zu beschränken, das aus anerkanntem Vorstufensaatgut erwachsen ist.

Diese Regelung wird einerseits aufgenommen, um entsprechenden Regelungen, die derzeit für die OECD-Saatgut-Systeme sowie in Gremien der EWG diskutiert werden, zu gegebener Zeit ohne erneute Gesetzesänderung entsprechen zu können. Andererseits hat aber auch die Erfahrung bei der Anwendung des Saatgutverkehrsgesetzes 1968 in den vergangenen Jahren gezeigt, daß es bei verschiedenen Arten im Interesse des Saatgutverbrauchers wie des Vermehrers der letzten Vermehrungsstufe liegt, die Sortenechtheit des Zertifizierten Saatgutes zu verbessern. Hierzu bietet sich die obligatorische Unterstellung der Generation vor Basissaatgut unter die Anerkennung bei diesen Arten an. Da die an neue wissenschaftliche Erkenntnisse laufend angepaßten Züchtungsverfahren einen wesentlichen Einfluß auf die Erhaltung der Sortenechtheit haben, ist auch für diese Fälle die leichter anzupassende Regelung durch Rechtsverordnung vorgesehen.

Die Regelung in Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a dient der Umsetzung des Artikels 1 der Richtlinie 79/967/EWG. Sie soll darüber hinaus eine bessere Anpassung der deutschen Pflanzkartoffelproduktion an internationale Gegebenheiten ermöglichen. Insbesondere kann bei Festlegung der Voraussetzungen für einen Nachbau in derselben Kategorie eine Unterteilung in Qualitätsklassen und eine entsprechende Kennzeichnung vorgesehen werden, die mithelfen kann, die Wettbewerbssituation des deutschen Kartoffelpflanzgutes zu verbessern. Bei Erfüllung entsprechender Qualitätsvoraussetzungen kann bei der vegetativ vermehrten Art Kartoffel auch ein Nachbau aus Nachbau ohne Nachteile für den Verbraucher möglich sein.

Absatz 1 Nr. 6 entspricht bei redaktioneller Straffung inhaltlich dem § 10 Abs. 3 SaatVG 68. Auf die Regelung des § 10 Abs. 2 SaatVG 68 kann im Hinblick auf § 36 VwVfG verzichtet werden. Die materielle Regelung des § 10 Abs. 1 SaatVG 68 kann Inhalt der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 6 werden.

Die redaktionelle Fassung des Absatzes 2 sieht — wie es auch an weiteren Stellen vorgesehen ist — keine Trennung mehr vor zwischen dem Geltungsbereich des Gesetzes einerseits und den anderen Mitgliedstaaten andererseits. Sie trägt damit den Integrationsfortschritten des Gemeinsamen Marktes und der Tatsache Rechnung, daß auch die Bundesrepublik Deutschland ein Mitgliedstaat ist.

Mit Absatz 2 Nr. 2 wird die Möglichkeit verbessert, in Fällen von Versorgungsschwierigkeiten die Saatgutversorgung dennoch mit sortenbezöglichem Saatgut sicherzustellen.

Zu § 6 — Gewerbsmäßiges Inverkehrbringen vor Abschluß der Prüfung auf Keimfähigkeit

Diese Bestimmung entspricht, abgesehen von redaktionellen Änderungen, der bisherigen Regelung (§ 11 SaatVG 68).

Zu § 7 — Prüfung des Feldbestandes und der Beschaffenheit des Saatgutes einer noch nicht zugelassenen Sorte

Die in § 12 SaatVG 68 vorgesehene Begrenzung der Prüfungsmöglichkeit auf Basissaatgut entfällt, um künftig zu vermeiden, daß der in neuen Sorten verankerte Züchtungsfortschritt der landwirtschaftlichen Praxis erst ein bis zwei Jahre nach der Sortenzulassung zugänglich wird, weil zwischenzeitlich erst noch Zertifiziertes Saatgut erzeugt werden muß. Außerdem entfällt aus den zu § 3 Abs. 2 genannten Gründen auch die Voraussetzung, daß mit der Sortenzulassung innerhalb angemessener Frist gerechnet werden kann. Der Vermehrungsaufbau kann — bei rückwirkender Anerkennung auch des auf der Stufe von Basissaatgut erzeugten Saatgutes — künftig bis zum Zertifizierten Saatgut parallel zum Sortenzulassungsverfahren erfolgen. Allerdings muß bei Ausnutzung dieser weitgehenden Regelung der Züchter ein größeres Risiko für den Fall der Versagung der Sortenzulassung tragen. Soweit im Rahmen einer derartigen Vermehrung eine Abgabe von Saatgut erfolgt, ist diese nach § 3 Abs. 2 genehmigungsbedürftig. Angesichts der eröffneten Möglichkeit der Weitervermehrung bis zur Stufe des Zertifizierten Saatgutes ist es — wie im normalen Verfahren — notwendig, eine Möglichkeit vorzusehen, ungeeignetes Basissaatgut von der Weitervermehrung auszuschließen.

Zu § 8 — Verpflichtungen des Saatguterzeugers

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 13 SaatVG 68. In der Vergangenheit sind zahlreiche Fälle bekannt geworden, in denen Samen oder Kartoffelknollen als Saatware in den Verkehr gebracht wurden, obwohl ihre Anerkennung versagt oder der Anerkennungsantrag nach der Feldbesichtigung nicht weiter verfolgt worden ist. Durch die Ausdehnung der Aufzeichnungspflicht des Saatguterzeugers auf solche Ware soll eine bessere Kontrolle ermöglicht werden (Satz 1 Nr. 4). Für Saatgut, das nicht im Erzeugerbetrieb aufbereitet wird, können entsprechende Regelungen in der Rechtsverordnung nach § 27 Satz 1 Nr. 2 getroffen werden. Die Erweiterung der Nummer 1 auf die Aufzeichnung auch der Menge des für die Vermehrung verwendeten Saatgutes soll eine Gegenkontrolle der Aufzeichnungen über das im Vermehrungsbereich in Verkehr gebrachte Saatgut ermöglichen.

Zu § 9 — Nachprüfung

Absatz 1 ist gegenüber § 14 Abs. 1 SaatVG 68 redaktionell geändert, und zwar sowohl im Hinblick auf Änderungen im Abschnitt 2 als auch in Angleichung an den Sprachgebrauch des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Erweiterung, anstelle des Nachkontrollanbaus eine Nachprüfung am Saatgut selbst vorzunehmen, trägt der Möglichkeit Rechnung, in Zukunft — zumindest bei bestimmten Arten — entsprechende Feststellungen am Saatgut selbst zu treffen. Entsprechend dieser Erweiterung

wird auch die Ermächtigung für die Beauftragung des Bundessortenamtes auf die verschiedenen Möglichkeiten der Nachprüfung der Sortenechtheit erstreckt. Es wird erwartet, daß damit auf längere Sicht kostenträchtige Anbauversuche eingespart werden können.

Die Regelung in Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß das Verfahren zugunsten des Antragstellers so gestaltet ist, daß die Entscheidung bereits nach Abschluß der Beschaffenheitsprüfung getroffen wird, obwohl die Feststellung der Sortenechtheit und des Gesundheitszustandes der in den Verkehr zu bringenden Saatgutpartie im allgemeinen eine nachgehende Kontrolle — im Regelfall durch Anbau — erforderlich macht. Aus diesem Grund ist es sachgerecht und geboten, den Antragsteller das wirtschaftliche Risiko dieses Verfahrens — das er kennt — tragen zu lassen. Die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften über den Vertrauensschutz bei Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes, wie sie in § 48 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen enthalten sind, finden daher hier keine Anwendung.

Zu § 10 — Außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erzeugtes Saatgut

Auf Grund der inzwischen eingetretenen Fortschritte bei der EWG-Rechtsharmonisierung kann die Regelung über die Anerkennung im Ausland vermehrten Saatgutes gegenüber der Regelung nach § 15 SaatVG 68 wesentlich vereinfacht werden. Basissaatgut, das in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt worden ist, kann wie deutsches Basissaatgut, die Prüfung des Feldbestandes in einem anderen Mitgliedstaat kann wie die entsprechende deutsche Prüfung behandelt werden. Es bedarf hierfür nicht mehr der Festlegung besonderer Voraussetzungen für eine Rechtsverordnung. Auch kann auf eine bundesrechtliche Regelung über die für die Anerkennung von Rebenpflanzgut im Ausland zuständige Stelle verzichtet werden.

Hinsichtlich der Anforderungen an Basissaatgut aus Drittländern und der Feldbesichtigung in Drittländern bleibt infolge der inzwischen ergangenen EWG-Vorschriften für nationale Entscheidungen inhaltlich kein Spielraum mehr. Es erscheint deshalb zweckmäßig, die diesbezüglichen Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane nicht mehr, wie bisher, durch Rechtsverordnung in nationales Recht umzusetzen, sondern, unter der Voraussetzung der Bekanntmachung im Bundesanzeiger, durch eine allgemeine Bestimmung unmittelbar im Gesetz.

Für eine private Feldbesichtigung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes mit Wirkung für die Anerkennung hat sich seit 1968 keine Notwendigkeit ergeben. Von der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 SaatVG 68 zum Erlass einer diesbezüglichen Rechtsverordnung ist deshalb bisher kein Gebrauch gemacht worden. Da künftig noch weniger Anlaß für eine solche Regelung bestehen dürfte, sind keine dem § 15 Abs. 3 und 4 SaatVG 68 entsprechenden Vorschriften mehr vorgesehen.

UNTERABSCHNITT 3

Standardsaatgut, Handelssaatgut und Behelfssaatgut

Zu § 11 — Ermächtigungen

Wie in Unterabschnitt 2 bietet sich auch für den Unterabschnitt 3 nach Herausnahme der Regelungen für Standardpflanzgut eine systematische Umgruppierung an. So sind in § 11 — der besseren Übersichtlichkeit halber in drei Absätze gegliedert — die Ermächtigungen zusammengefaßt, die die Vertriebsserlaubnis und die Festlegung von Anforderungen bei Standardsaatgut, Handelssaatgut und Behelfssaatgut betreffen. Die weiteren Vorschriften für diese Kategorien können danach in jeweils einem Paragraphen zusammengefaßt werden.

Die in § 11 geregelte Gestattung, Saatgut dieser Kategorien in den Verkehr zu bringen, weicht materiell von der bisherigen Regelung nur insoweit ab, als im Fall der Gestattung des Inverkehrbringens von Behelfssaatgut in der jeweiligen Rechtsverordnung Regelungen hinsichtlich der Führung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen getroffen werden können. Dies ist notwendig, weil sich möglicherweise erst nach Ablauf der für das Inverkehrbringen festgesetzten Frist im Aufwuchs aus dem Behelfssaatgut Zweifel ergeben können, ob dieses Saatgut den Anforderungen genügt. Diese können aber nicht mehr ausreichend aufgeklärt werden, wenn — wie nach der bisherigen Regelung — die Aufzeichnungen nur für die Dauer des zulässigen Inverkehrbringens aufzubewahren sind.

Die Ermächtigung zur Festsetzung der Anforderungen an Saatgut dieser Kategorien ist inhaltsgleich mit den entsprechenden Regelungen in § 16 SaatVG 68. Die Festlegung der Einzelheiten durch Rechtsverordnung wird wegen der häufig notwendigen Anpassungen an den technischen Fortschritt auch hier beibehalten.

Die Ermächtigung, das Inverkehrbringen von Standardpflanzgut zu gestatten, wird aus systematischen Gründen nach § 4 Abs. 3 übernommen.

Zu § 12 — Standardsaatgut

In dieser Vorschrift sind die Regelungen der §§ 21 und 22 SaatVG 68 inhaltlich zusammengefaßt. Bei Standardsaatgut dient die Nachkontrolle als Korrektiv für Folgen, die sich aus dem Umstand ergeben können, daß Standardsaatgut nicht der Anerkennung unterliegt. Daher soll sich die Nachkontrolle auf die gleichen Voraussetzungen wie die Anerkennung und somit in Erweiterung der Regelung in § 21 SaatVG 68 auch auf die Beschaffenheit erstrecken. Den Besonderheiten, die sich durch die nachträgliche Prüfung ergeben, muß bei der Interpretation der Ergebnisse Rechnung getragen werden.

Außerdem sollen — wie in § 9 Abs. 1 — auch bei Standardsaatgut andere Methoden zur Nachprü-

fung der Sortenechtheit an die Stelle des Nachkontrollanbaus treten können. Die Beauftragung des Bundessortenamtes mit der Nachprüfung der Sortenechtheit bedarf nicht zwingend der Regelung im Gesetz; sie kann auch zusammen mit der Verfahrensregelung durch Rechtsverordnung getroffen werden.

Die Verpflichtung des Erzeugers von Standardsaatgut zur Führung von Aufzeichnungen wird inhaltlich an die des Erzeugers anerkannten Saatgutes angeglichen.

Da in Fällen, in denen nur geringe Mengen von Standardsaatgut eingeführt und in Originalpackungen an den Saatgutverbraucher weitergegeben werden, die Forderung nach Zurücklegung einer Probe zu Härten führen kann, soll künftig für derartige Fälle eine Ausnahmeregelung ermöglicht werden.

Zu § 13 — Handelssaatgut

Diese Bestimmungen enthalten keine materiellen Änderungen gegenüber den Regelungen des § 19 SaatVG 68. Es entsprechen Absatz 1 Satz 1 dem § 19 Abs. 1 Satz 3 SaatVG 68, Absatz 1 Satz 2 und 3 dem § 19 Abs. 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 und § 11 SaatVG 68, Absatz 2 dem § 19 Abs. 1 Satz 2 SaatVG 68 und Absatz 3 dem § 19 Abs. 2 SaatVG 68. Der Inhalt des § 19 Abs. 1 Satz 1 SaatVG 68 wird in § 2 Abs. 1 Nr. 7 übernommen.

Zu § 14 — Behelfssaatgut

Diese Vorschrift übernimmt inhaltlich unverändert § 20 Abs. 1 Satz 2 SaatVG 68.

UNTERABSCHNITT 4

Einfuhr

Zu § 15 — Voraussetzungen für die Einfuhr

Nachdem aus systematischen Gründen alle Regelungen für das Inverkehrbringen in § 3 zusammengefaßt sind, werden folgerichtig in § 15, anders als in § 23 SaatVG 68, nur noch die Voraussetzungen für die Einfuhr von Saatgut verankert. Dabei ist die Definition der Saatgutkategorien in § 2 jeweils maßgebend. Abgesehen von den Fällen, in denen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a die Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut aus Zertifiziertem Saatgut erlaubt ist, ist demnach auch die Einfuhr von Zertifiziertem Saatgut auf solches der ersten Generation nach Basissaatgut beschränkt.

In Angleichung an die Regelungen des Artikels 2 Nr. 1 und des Artikels 3 Nr. 7 der Richtlinie 79/967/EWG wird auch für Saatgut von Sorten mit Auslauf-fristen die Einfuhr ermöglicht. Die Zusammenfassung der in § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe a SaatVG 68 enthaltenen Regelungen hinsichtlich der Einfuhr von Saatgut der in den Ge-

meinsamen Sortenkatalogen enthaltenen Sorten in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc dient auch der besseren Anpassung der nationalen Regelungen an die entsprechenden Vorschriften der Richtlinien 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. EG Nr. L 225 S. 1) und der Richtlinie 70/458/EWG des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. EG Nr. L 225 S. 7). Nach Wegfall des Sortenverzeichnisses entfällt die Einfuhrregelung für darin eingetragene Sorten.

Zu § 16 — Gleichstellung von Anerkennungen und Zulassungen

Aus den gleichen Gründen, wie zu § 10 dargestellt, kann auch die Gleichstellungsregelung gegenüber dem § 24 SaatVG 68 vereinfacht werden. Anerkennungen, die in anderen Mitgliedstaaten nach Gemeinschaftsregeln erteilt wurden, stehen künftig kraft Gesetzes den im Geltungsbereich des Gesetzes erteilten gleich; bezüglich der Anerkennungen in Drittländern wird auf die Gemeinschaftsentscheidungen Bezug genommen. § 16 ergänzt damit die Regelungen des § 15.

Zu § 17 — Einfuhrverbot für Pflanzgut von Kartoffel

Diese Vorschrift entspricht bei redaktioneller Straffung inhaltlich dem § 26 SaatVG 68.

Zu § 18 — Ausnahmen

Aus systematischen Gründen sind in dieser Vorschrift die in § 25 Abs. 1 und § 27 SaatVG 68 enthaltenen Regelungen zusammengefaßt. Die Regelung des § 25 Abs. 2 SaatVG 68 kann im Hinblick auf § 36 VwVfG entfallen.

Absatz 1 Nr. 1 entspricht inhaltlich dem § 27 SaatVG 68. Die neue Regelung in Absatz 1 Nr. 2 trägt der Tatsache Rechnung, daß den völkerrechtlich vereinbarten Sonderregelungen für die Bewirtschaftung sogenannter „Traktatländereien“ Vorrang vor den Einfuhrregelungen dieses Gesetzes eingeräumt werden muß.

Absatz 2 betrifft — anders als § 25 Abs. 1 SaatVG 68 — nur noch die Einfuhr, nachdem das Inverkehrbringen abschließend in § 3 geregelt ist. Neu gegenüber der bisherigen Regelung wird die Einfuhr von Saatgut einer in Prüfung befindlichen Sorte zu Vermehrungszwecken und für Anbauversuche eröffnet (Nummer 3). Da nach § 3 Abs. 2 das Inverkehrbringen solchen Saatgutes einer Genehmigung durch das Bundessortenamt bedarf, kann künftig bei Vorliegen dieser Genehmigung das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft die Einfuhr ohne weitere eigene Prüfung genehmigen. Die Regelung des § 25 Abs. 1 Nr. 5 SaatVG 68, die nur die Wiedereinfuhr von Saatgut betrifft, das zur Bearbeitung ausgeführt worden ist, wird in Nummer 6

erweitert, um insbesondere auch die Zurücknahme von Saatgut zu ermöglichen, das zum Inverkehrbringen in ein anderes Land nach den dort geltenden Anforderungen ausgeführt, dort aber nicht abgesetzt worden ist. Schließlich bedarf es nach der in § 53 Nr. 2 neu getroffenen Regelung einer Vorschrift, die die Einfuhr von Saatgut zum Zwecke amtlicher oder amtlich vorgeschriebener Prüfungen ermöglicht (Nummer 8).

Zu § 19 — Überwachung der Einfuhr

Diese Vorschrift entspricht mit Ausnahme von Absatz 3 Nr. 2 der bisherigen Regelung (§ 28 SaatVG 68). Mit der neuen Regelung in Absatz 3 Nr. 2 wird der Tatsache Rechnung getragen, daß bei Sorten, deren Vermehrung nicht im Geltungsbereich des Gesetzes erfolgt, dem Bundessortenamt aus dem Nachkontrollanbau von Vorstufen- und Basisaatgut keine Informationen über die Ergebnisse der Erhaltungszüchtung vorliegen. Da Saatgutpartien solcher Sorten auch von der Saatgutverkehrskontrolle nur in seltenen Fällen erfaßt werden, soll durch die amtliche Probenahme bei der Einfuhr die Erfassung einer ausreichenden Anzahl von Vergleichsmustern für die Sortenüberwachung ermöglicht werden.

UNTERABSCHNITT 5

Kennzeichnung, Verpackung

Zu § 20 — Angabe der Sortenbezeichnung

Aus Gründen des Verbraucherschutzes muß, insbesondere auch in Fällen schriftlicher Angebote oder von Anzeigen, sichergestellt werden, daß die Sortenbezeichnung nicht durch zusätzliche Angaben verdrängt wird. Deshalb werden durch diese Vorschrift die in § 23 (analog zu § 32 SaatVG 68) enthaltenen Regelungen in Übereinstimmung mit der bereits in § 10 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1977 (BGBl. I S. 105, 286) — im folgenden als SortSchG 68 bezeichnet — enthaltenen Regelung dahin gehend ergänzt, daß im Falle schriftlicher Angaben beim Inverkehrbringen von Sortensaatgut die Sortenbezeichnung leicht erkennbar und deutlich lesbar sein muß. Wegen des sachlichen Zusammenhangs mit der Pflicht zur Benutzung der Sortenbezeichnung wird die Regelung des § 45 Abs. 1 SaatVG 68 unter Erweiterung hierher verlagert. Es hat sich gezeigt, daß das in § 45 SaatVG 68 vorgesehene Geltendmachungsverbot für Warenzeichen und sog. „IR-Marken“ nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (BGBl. 1970 II S. 293, 418) zu eng begrenzt ist; die Regelung wird deshalb in Absatz 2 auf alle Verbotungsrechte ausgedehnt, und zwar ohne Unterschied, ob sie einem

eingetragenen Züchter oder einer anderen Person zustehen. Damit trägt die Regelung auch den Grundsätzen der Richtlinie 70/457/EWG Rechnung. Wie bisher bleiben rangältere Rechte Dritter unberührt. Im übrigen wird das Verhältnis zwischen Sortenbezeichnungen einerseits und Warenzeichen oder sonstigen Kennzeichnungsrechten andererseits in dem gleichzeitig eingebrachten Entwurf eines Sortenschutzgesetzes geregelt. Auf die Begründung zu den §§ 14 und 43 Abs. 2 E-SortSchG wird hingewiesen.

Zu § 21 — Verpackung, Kennzeichnung

Zur Sicherung des Saatgutes vor Verfälschung wird weiterhin wie in § 29 SaatVG 68 an dem Grundsatz festgehalten, daß Saatgut nur in geschlossenen und gekennzeichneten Packungen oder Behältnissen eingeführt und in den Verkehr gebracht werden darf. Im Hinblick auf Artikel 1 Nr. 4 und 5, Artikel 2 Nr. 4 bis 7, Artikel 3 Nr. 3 bis 5, Artikel 6 Nr. 3 bis 5 und Artikel 7 Nr. 5 bis 7 der Richtlinie 78/692/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 zur Änderung der Saatgutrichtlinien (ABl. EG Nr. L 236 S. 13) und auf die Entscheidung 81/675/EWG der Kommission vom 28. Juli 1981 zur Feststellung, daß bestimmte Verschlusssysteme nicht wiederverwendbare Verschlusssysteme sind, (ABl. EG Nr. L 246 S. 26) sowie im Hinblick auf die fortdauernden Diskussionen über Inhalt und Form einer Datumsangabe empfiehlt es sich, die bisherigen Regelungen über die Angabe des Datums der Schließung und über bestimmte Eigenschaften der Verschlusssicherung (§ 29 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 2 SaatVG 68) in einer Rechtsverordnung zu treffen und deshalb § 22 entsprechend zu erweitern. Solche Regelungen ergeben sich insbesondere als Folge der Entwicklung neuer Verfahren der Verpackungstechnik, deren Einsatz — ausreichende Verfälschungssicherheit vorausgesetzt — auch zur Rationalisierung des Saatgutwesens dienen kann.

Zu § 22 — Ausführungsvorschriften für die Verpackung und Kennzeichnung

Diese Ausführungsvorschriften sollen wegen der Notwendigkeit häufiger Anpassungen an technische Entwicklungen und an EWG-Regelungen auch weiterhin wie nach § 30 SaatVG 68 durch Rechtsverordnung ergehen. Die in § 21 gegenüber der bisherigen Regelung entfallenen Angaben sind in Absatz 1 Nr. 4 mit aufgenommen. Aus Gründen der sachlichen Zusammengehörigkeit wird in Absatz 3 die Ermächtigung zum Erlass von Vorschriften über die Verpackung für alle im Gesetz vorgesehenen Fälle von Notmaßnahmen zusammengefaßt.

In Absatz 2 wird im Interesse der Straffung des Wortlautes auf die ausdrückliche Erwähnung des Begriffs „Klempackungen“ verzichtet, weil dieser von dem Begriff „bestimmte Packungen“ mit umfaßt wird.

UNTERABSCHNITT 6

Verbot der Irreführung, Gewährleistung

Zu § 23 — Verbot der Irreführung

Diese Vorschrift entspricht bei weiterer Konkretisierung in Absatz 1 dem § 32 SaatVG 68.

Zu § 24 — Gewährleistung

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Gewährleistungsregelungen des § 33 Abs. 1, 3 und 4 SaatVG 68. Gleichzeitig wird die Vorschrift redaktionell an den Sprachgebrauch des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere an § 477 BGB, angeglichen.

Die gegenüber § 33 Abs. 4 SaatVG 68 geänderte Fassung des Absatzes 3 stellt klar, daß sich die Sonderregelung der Verjährungsfrist nicht auch auf die Fälle erstreckt, in denen das Vorliegen eines Mangels arglistig verschwiegen wurde. Die Regelung des § 33 Abs. 2 SaatVG 68 ist mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) entbehrlich geworden. § 9 des AGB-Gesetzes hat eine dem § 33 Abs. 2 Satz 1 SaatVG 68 inhaltsgleiche Regelung getroffen; § 11 Nr. 11 des AGB-Gesetzes deckt inhaltlich weitgehend den Regelungsbereich des § 33 Abs. 2 Satz 2 SaatVG 68 ab.

UNTERABSCHNITT 7

Sonstige Vorschriften der Saatgutverordnung

Zu § 25 — Zusätzliche Anforderungen für das gewerbsmäßige Inverkehrbringen

Diese Vorschrift entspricht der Regelung des § 31 SaatVG 68.

Zu § 26 — Saatgutmischungen

Diese Vorschrift entspricht dem § 34 Abs. 2 SaatVG 68. Das in § 34 Abs. 1 Satz 1 SaatVG 68 enthaltene grundsätzliche Verbot, Saatgut in Mischungen in den Verkehr zu bringen, wird aus systematischen Gründen durch die Regelung in § 3 Abs. 1 Satz 3 ersetzt. Die bisher in § 34 Abs. 2 Satz 1 SaatVG 68 enthaltene, besondere Ermächtigung zur Festsetzung von Mischungsanteilen bei Arten, die nicht der Saatgutverkehrsregelung unterliegen, ist entfallen; sie ist, weil sie gegebenenfalls einen Teil der Voraussetzungen darstellt, unter denen Saatgutmischungen vertrieben werden dürfen, in der allgemeinen Ermächtigung enthalten.

Zu § 27 — Anzeige- und Aufzeichnungspflicht

Diese Vorschrift ist gegenüber der bisherigen Regelung (§ 35 SaatVG 68) geändert, um ihren Wortlaut

an den des § 8 anzupassen. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird dabei die bisher der Rechtsverordnung vorbehaltene Regelung über die Dauer der Aufbewahrung von Aufzeichnungen durch das Gesetz getroffen.

Zu § 28 — Saatgutverkehrskontrolle

Diese Vorschrift ist gegenüber der Regelung des § 36 SaatVG 68 materiell unverändert.

Zu § 29 — Geschlossene Anbaugelände

Abgesehen von redaktionellen Änderungen ist auch diese Vorschrift gegenüber der bisherigen Regelung (§ 37 SaatVG 68) unverändert.

ABSCHNITT 2

Sortenordnung

UNTERABSCHNITT 1

Sortenzulassung

Zu § 30 — Voraussetzungen für die Sortenzulassung

Aus systematischen Gründen wird hier wie an den übrigen in Frage kommenden Stellen des Gesetzes klarer getrennt zwischen dem Verwaltungsakt der Sortenzulassung (dieser Begriff wird in Anpassung an den Sprachgebrauch anderer Gesetze, z. B. Pflanzenschutzgesetz, neu eingeführt) und der sich aus der Sortenzulassung als Folgetätigkeit des Bundesortenamtes ergebenden Eintragung in die Sortenliste — ähnlich der Sortenschutzerteilung und der Eintragung in die Sortenschutzrolle nach dem Sortenschutzgesetz. Die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die Sorte zuzulassen ist, entsprechen weitgehend denen des § 38 SaatVG 68.

Die bisherige gesetzliche Vermutung, daß geschützte Sorten die Anforderungen an die Unterscheidbarkeit, Homogenität, Beständigkeit und Sortenbezeichnung erfüllen, (§ 38 Abs. 1 Satz 2 SaatVG 68) entfällt allerdings, da sie sich in der Praxis nicht in jedem Falle als zutreffend erwiesen hat. Es sind Fälle aufgetreten, in denen eine geschützte Sorte bereits vor ihrer Eintragung in die Sortenliste die Anforderungen an die Homogenität oder die Beständigkeit nicht mehr erfüllt hat, das Verfahren zur Aufhebung des Sortenschutzes aber zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Eintragung noch nicht abgeschlossen war.

Durch den Wegfall des Wortes „hinreichend“ in Absatz 1 Nr. 2 sollen die bisherigen Anforderungen an die Homogenität (§ 38 Abs. 1 Nr. 2 SaatVG 68) sachlich nicht geändert werden. Aus systematischen Gründen ist der Begriff in die Definition der Homogenität (§ 32) aufgenommen worden.

Über die Freistellung der Gemüsesorten und insbesondere der Sorten von „Rasengräsern“ von der Voraussetzung des landeskulturellen Wertes sind in Gremien der EWG in jüngster Zeit erneut Diskussionen entstanden. Um je nach Ausgang dieser Diskussionen nicht gezwungen zu sein, das Gesetz alsbald zu ändern, wird die Möglichkeit eröffnet, bei Arten dieser Nutzungsrichtungen durch Rechtsverordnung die Sortenzulassung von ihrem landeskulturellen Wert abhängig zu machen (Absatz 3). Die Regelung für Rasengräser läßt dabei auch für unabhängige nationale Maßnahmen Raum, um gegebenenfalls den Bemühungen von Organisationen, wie der Deutschen Rasengesellschaft, die Rasenqualität zu verbessern, auch schon vor entsprechenden EWG-Regelungen Rechnung tragen zu können. Dabei werden vor allem die für die Rasenbildung wesentlichen Eigenschaften unter dem Begriff der für den Pflanzenbau maßgeblichen Eigenschaften zu berücksichtigen sein. Bei dieser Gelegenheit wird auch der Wortlaut des Ausnahmetatbestandes in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 dem Wortlaut des Artikels 4 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 70/457/EWG über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten angepaßt. Die Änderung in Absatz 2 Nr. 3 trägt der Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 1 Nr. 11 Rechnung.

Zu § 31 — Unterscheidbarkeit

In Angleichung an die entsprechende Regelung in § 3 E-SortSchG wird für die Beurteilung der Unterscheidbarkeit auf die Ausprägung wenigstens eines wichtigen Merkmals abgestellt. Entsprechend den Regelungen in Artikel 3 Nr. 1 der Richtlinie 79/692/EWG und in Artikel 3 Nr. 1 der Richtlinie 79/967/EWG werden in Erweiterung gegenüber § 39 SaatVG 68 auch die in anderen Mitgliedstaaten eingetragenen Sorten sowie die Sorten, deren Eintragung in anderen Mitgliedstaaten beantragt ist, bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit mit berücksichtigt. Diese Regelung ist angesichts des Zusammenwachsens des gemeinsamen Saatgutmarktes folgerichtig.

Wegen der zu berücksichtigenden botanischen Einzelheiten sollen die für die Beurteilung der Unterscheidbarkeit als wichtig angesehenen Merkmale durch das Bundessortenamt festgestellt und den Interessenten auf Anfrage mitgeteilt werden (Satz 2).

Zu § 32 — Homogenität

Auch die Definition der Homogenität ist im Wortlaut an diejenige des Entwurfs eines Sortenschutzgesetzes (§ 4) angeglichen, allerdings ohne inhaltliche Änderung gegenüber § 40 SaatVG 68.

Zu § 33 — Beständigkeit

Die Definition der Beständigkeit ist bei inhaltlicher Übernahme des § 41 SaatVG 68 ebenfalls an diejenige des Entwurfs eines Sortenschutzgesetzes (§ 5) angeglichen.

Zu § 34 — Landeskultureller Wert

Abgesehen von der Anpassung an § 30 hinsichtlich des neu eingeführten Begriffs „Sortenzulassung“ und anderen redaktionellen Änderungen ist diese Vorschrift gegenüber § 42 SaatVG 68 trotz aufgetretener Auslegungsfragen unverändert, weil deren Klarstellung durch die Rechtsprechung hinreichend gewährleistet sein dürfte.

Zu § 35 — Sortenbezeichnung

In dieser Vorschrift sind die Regelungen des § 43 Abs. 1 und des § 44 SaatVG 68 zusammengefaßt; die Regelung des § 43 Abs. 2 SaatVG 68 wird der sachlichen Zusammengehörigkeit halber in die Vorschriften über die Führung der Sortenliste (§ 47) übernommen. In Anpassung an die Regelung des Entwurfs eines Sortenschutzgesetzes (§ 7) wird auch für eine nicht geschützte Sorte jede Sortenbezeichnung als eintragbar angesehen, der nicht wenigstens einer der aufgeführten Ausschließungsgründe entgegensteht.

Die mangelnde Eignung aus sprachlichen Gründen, die bisher nicht ausdrücklich in dem Katalog der Ausschließungsgründe in § 44 Abs. 2 SaatVG 68 aufgenommen worden, sondern nur — in § 44 Abs. 3 SaatVG 68 — im Zusammenhang mit der Übernahme der Sortenbezeichnung aus anderen Mitgliedstaaten oder Verbandsstaaten geregelt war, wird nunmehr als besonderer Ausschließungsgrund aufgeführt und inhaltlich erweitert (Absatz 2 Nr. 1). Damit werden auch diejenigen Fälle erfaßt, in denen das vom Antragsteller als „Sortenbezeichnung“ vorgeschlagene mangels Aussprechbarkeit oder Merkbarkeit die Funktion einer Sortenbezeichnung nicht wirksam erfüllen kann.

In Absatz 3 wird das Gebot der Eintragung einer einheitlichen Sortenbezeichnung auch auf Bezeichnungen ausgedehnt, die für die Sorte in einem anderen Mitgliedstaat oder Verbandsstaat noch vor deren Eintragung vorgeschlagen worden ist. Diese Regelung dient in einem immer stärker international verflochtenen Markt dazu, Verwirrung stiftende Synonyme sowie Probleme bei Erstellung der gemeinsamen Sortenkataloge zu vermeiden. Die unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehene Berücksichtigung der Sortenbezeichnungen von Drittlandsorten dient der Übernahme des Artikels 3 Nr. 3 der Richtlinie 79/692/EWG und des Artikels 3 Nr. 3 der Richtlinie 79/967/EWG.

Zu § 36 — Dauer der Sortenzulassung

Die Regelung über die Dauer der Sortenzulassung entspricht weitgehend der Regelung des § 46 SaatVG 68. Lediglich in Absatz 3 ist zur Umsetzung von Artikel 2 Nr. 1 und Artikel 3 Nr. 7 der Richtlinie 79/967/EWG für eine zu gewährende Auslauffrist eine Höchstdauer vorgesehen; außerdem ist der Wortlaut an den Sprachgebrauch des Verwaltungsverfahrensgesetzes angeglichen.

In Absatz 2 Nr. 2 wird der eingeführte Begriff der Anbau- und Marktbedeutung beibehalten, auch wenn die Kombination der beiden Begriffsteile — wie in der Vergangenheit — so gehandhabt werden soll, daß die Bedeutung in einem Teil genügt, solange der andere Begriffsteil — auch ohne größere Bedeutung — noch als erfüllt anzusehen ist. Die bisherige Regelung, nach der bei Sorten von Rebe von der Anbau- und Marktbedeutung auszugehen ist, solange diese im Rahmen der Weinmarktordnung klassifiziert sind, entfällt künftig, weil sich inzwischen herausgestellt hat, daß Sorten aus Gründen des Weinabsatzes auch weiterhin in der Klassifizierung geführt werden, obwohl die Länder nach dem Weinwirtschaftsgesetz die Neuanpflanzung oder den Wiederanbau mit Pflanzgut dieser Sorten untersagen.

UNTERABSCHNITT 2

Bundessortenamt

Zu § 37 — Aufgaben

In dieser Vorschrift werden entsprechend § 16 Abs. 2 E-SortSchG die wesentlichen Aufgaben des Bundessortenamtes nach diesem Gesetz zusammengefaßt umschrieben. Dabei wird die Eintragung in die Sortenliste — entsprechend dem zu § 30 genannten systematischen Gliederungsprinzip — zu den mit der Sortenzulassung zusammenhängenden Angelegenheiten gerechnet. Bisher sind diese Zuständigkeitsregelungen in § 47 Abs. 1, § 59 Abs. 1 und § 68 SaatVG 68 getroffen.

Zu § 38 — Sortenausschüsse und Widerspruchsausschüsse

Diese Vorschrift entspricht § 47 Abs. 2 und 3 SaatVG 68.

Die Umschreibung der Aufgaben der Sortenausschüsse ist gegenüber der Fassung in § 47 Abs. 2 Nr. 1 SaatVG 68 präzisiert und an die Terminologie des Verwaltungsverfahrensgesetzes angepaßt.

Zu § 39 — Zusammensetzung der Sortenausschüsse

In der Zusammensetzung der Sortenausschüsse ändert sich gegenüber der bisherigen Regelung (§ 48 SaatVG 68) nichts. Die bisherige Vorschrift über die Beschlußfassung der Ausschüsse kann im Hinblick auf § 91 VwVfG entfallen.

Zu § 40 — Zusammensetzung der Widerspruchsausschüsse

Auch die Zusammensetzung der Widerspruchsausschüsse und deren Beschlußfassung bleiben gegenüber der bisherigen Regelung (§ 49 SaatVG 68) unverändert. Hinsichtlich der Berufung der ehrenamt-

lichen Beisitzer hat es sich jedoch in der Vergangenheit als unzweckmäßig erwiesen, diese zu unterschiedlichen Zeitpunkten vorzunehmen. Deshalb ist vorgesehen, daß bei vorzeitigem Ausscheiden eines ehrenamtlichen Beisitzers dessen Nachfolger nur noch für den Rest der laufenden Amtszeit berufen wird (Absatz 2 Satz 2).

Auch in Zukunft sind — wie bisher — Inhaber oder Angestellte von Zuchtbetrieben oder Angestellte von Züchterverbänden nicht zu berufen. Die Änderung des Wortlautes dahin gehend, daß sie nicht berufen werden „sollen“, hat lediglich rechtstechnische Gründe. Die Regelung ist für den die Beisitzer berufenden Bundesminister verbindlich. Die neue Fassung soll jedoch verhindern, daß die Gültigkeit einer Entscheidung des Widerspruchsausschusses nur deshalb in Zweifel gezogen wird, weil der Bundesminister etwa einen Beisitzer berufen hat, der ihm gegenüber seine Tätigkeit für einen Zuchtbetrieb oder Züchterverband verschwiegen hat.

Eine besondere Regelung der Stellvertretung wird auf die ehrenamtlichen Beisitzer beschränkt, da der rechtskundige Beisitzer in jedem Fall ein rechtskundiges Mitglied des Bundessortenamtes (§ 17 Abs. 1 E-SortSchG) sein muß.

Die bisherigen Regelungen über Ausschließung und Ablehnung (§ 50 SaatVG 68) und Verpflichtung der ehrenamtlichen Beisitzer (§ 51 SaatVG 68) sowie deren Entschädigung (§ 52 SaatVG 68) können im Hinblick auf die in §§ 20, 21, 83 bis 86 VwVfG getroffenen Regelungen entfallen.

UNTERABSCHNITT 3

Verfahren vor dem Bundessortenamt

Zu § 41 — Förmliches Verwaltungsverfahren

Durch diese Vorschrift wird angeordnet, daß vor den Ausschüssen ein förmliches Verwaltungsverfahren im Sinne des Teils V Abschnitt 1 (§§ 63 bis 71) des Verwaltungsverfahrensgesetzes stattfindet. Im Hinblick auf die vorgesehene Beibehaltung des bewährten zweizügigen Verfahrens im Bundessortenamt wird jedoch die Anwendung des § 70 VwVfG ausgeschlossen.

Zu § 42 — Antrag auf Sortenzulassung

In dieser Vorschrift sind die Regelungen der §§ 55, 56 und 45 Abs. 2 und 3 SaatVG 68 zusammengefaßt. Der Wortlaut ist an den Sprachgebrauch des Verwaltungsverfahrensgesetzes angepaßt. Außerdem wird — bei gleicher Sachregelung wie in § 55 Abs. 2 Satz 2 SaatVG 68 — auf den Begriff „Erhaltungszüchter“ als solchen verzichtet, weil hierfür keine zwingende Notwendigkeit besteht.

Die Neufassung des Absatzes 3 gegenüber § 56 Abs. 1 SaatVG 68 eröffnet im Hinblick auf den gemeinsamen Saatgutmarkt Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten die Antragsberechtigung kraft

Gesetzes. Außerdem wird in Anpassung an die bereits bisher geltende und künftig vorgesehene Regelung des Sortenschutzgesetzes (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 SortSchG 68, § 15 Abs. 1 Nr. 1 E-SortSchG) auf Personenhandelsgesellschaften anstatt auf Personenvereinigungen abgestellt.

Im Hinblick auf § 64 VwVfG, wonach Anträge in förmlichen Verwaltungsverfahren schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde zu stellen sind, kann auf die in § 55 Abs. 1 SaatVG 68 enthaltene Formvorschrift — die ausschließlich die Schriftlichkeit des Antrags vorsah — verzichtet werden.

Absatz 5 entspricht, abgesehen von Anpassungen an § 23 Abs. 3 E-SortSchG, der Regelung des § 45 Abs. 2 und 3 SaatVG 68.

Die Regelung des Absatzes 6 ist wegen der Besonderheiten des Verfahrens vor dem Bundessortenamt notwendig. Da Sortenschutz und Sortenzulassung für eine bestimmte Zeitdauer ausgesprochen werden und während dieser Zeit von dem Züchter und der Sorte bestimmte Erfordernisse erfüllt werden müssen, reicht die Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten, wie sie in § 15 VwVfG vorgesehen ist, nicht aus; vielmehr ist — nicht zuletzt im Hinblick auf die Bindung einzelner Verfahrensschritte an die pflanzenartspezifische Vegetationszeit — ein Erklärungsbevollmächtigter erforderlich. Aus § 12 VwVfG geht hervor, daß der Verfahrensvertreter handlungsfähig im Sinne dieser Bestimmung sein muß, da er nur dann seine Funktion gegenüber dem Bundessortenamt wahrnehmen kann. Andererseits läßt es das Zusammenwachsen des Gemeinsamen Marktes und das Gleichbehandlungsgebot des EWG-Vertrages angezeigt erscheinen, die dem § 56 Abs. 2 SaatVG 68 entsprechende Regelung beizubehalten, nach der auch Personen, die in anderen Mitgliedstaaten ansässig sind, von dem Verlangen nach Bestellung eines Verfahrensvertreters freigestellt werden.

Zu § 43 — Bekanntmachung des Antrags auf Sortenzulassung

Zur besseren Information der Wirtschaftskreise sowie der anderen Mitglied- und Verbandsstaaten sollen die Anträge auf Sortenzulassung und die Rücknahmen oder Zurückweisungen im Rahmen des Sortenzulassungsverfahrens ebenso bekanntgemacht werden wie bisher bereits die Anträge, Rücknahmen und Zurückweisungen im Sortenschutzverfahren (§ 34 SortSchG 68).

Zu § 44 — Prüfung

Diese Vorschrift entspricht weitgehend den Regelungen des § 57 SaatVG 68. Neu ist jedoch die Regelung in Absatz 1 Nr. 2, die mit der des § 53 Nr. 2 korrespondiert. Die Zahl der Sortenzulassungsanträge ist in der Vergangenheit stark angestiegen. Darunter befindet sich ein hoher Anteil (bei manchen Arten bis zu 90 v. H.), bei dem die Sorten die Voraussetzungen der Zulassung nicht erfüllen.

Da andere Mitgliedstaaten die Zahl der Anträge zu beschränken versuchen, besteht die Gefahr, daß aus diesen Mitgliedstaaten vermehrt Sortenzulassungsanträge beim Bundessortenamt gestellt werden mit dem Ziel, auf diesem Wege die Aufnahme in die Gemeinsamen Sortenkataloge und damit die Vertriebsmöglichkeit im gesamten EWG-Bereich zu erlangen. Von einem bestimmten Sortimentsumfang ab lassen sich aber die Versuchsanordnungen nicht mehr so exakt gestalten, daß die Prüfungsfeststellungen mit der erforderlichen Präzision getroffen werden können. Dies kann sich zum Nachteil zu prüfender Sorten auswirken und damit die Förderung des Züchtungsfortschrittes behindern. Es wird deshalb für Sorten, die keinerlei Aussicht auf Eintragung haben, die Möglichkeit eines Ausschlusses vom Prüfungsanbau vorgesehen. Die Frage, inwieweit die Vorschrift praktisch werden wird, wird davon abhängen, wie weit bereits die den Antragstellern durch die Vorprüfungen vermittelten Erkenntnisse über die Leistungsfähigkeit der Sorten zu einer Verringerung der Sortenzulassungsanträge für unzureichende Sorten führen werden. Die Entscheidung, eine Sorte wegen Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzungen vom Prüfungsanbau auszuschließen, ist eine Art der Zurückweisung des Zulassungsantrags und folglich wie jede andere Zurückweisung anfechtbar.

Als andere fachlich geeignete Stellen im Sinne des Absatzes 2 kommen weithin nur solche des Bundes und der Länder in Frage, außerdem entsprechende Stellen in den anderen Mitgliedstaaten oder Verbandsstaaten. Auf die bisher vorgeschriebene Bekanntmachung der Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes, deren Ergebnisse herangezogen werden können, wird verzichtet, da eine solche internationale Zusammenarbeit weitgehend auf den Kreis der Verbandsstaaten beschränkt ist und diese bestrebt sind, einheitliche Prüfungsgrundsätze und -methoden anzuwenden.

Die bisherige Regelung nach § 11 Abs. 1 der Sorteneintragungsverordnung vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1654) wird in Anpassung an § 26 Abs. 3 E-SortSchG unmittelbar durch Gesetz getroffen (Absatz 3). Die Regelung des § 66 SaatVG 68 ist aus systematischen Gründen in Absatz 5 übernommen, materiell jedoch unverändert.

Zu § 45 — Säumnis

Da im Hinblick auf die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes Teile der §§ 57, 59 und 60 SaatVG 68 entbehrlich sind, werden in Absatz 1 die Vorschriften des § 57 Abs. 4, § 58 Satz 2 und § 59 Abs. 2 SaatVG 68 zusammengefaßt. Dabei wird klargestellt, daß der Antragsteller alles für die Prüfung Notwendige beizubringen hat.

Aus Gründen der Klarheit und Systematik sind in Absatz 2 außerdem die bisher in § 55 Abs. 4 und § 59 Abs. 3 SaatVG 68 aufgeführten Säumnisregelungen zusammengefaßt.

Zu § 46 — Antrag auf Eintragung als weiterer Züchter

Diese Vorschrift enthält unter Klarstellung der Voraussetzungen für die Eintragung als weiterer Züchter den materiellen Inhalt des § 63 Abs. 1 SaatVG 68.

Zu § 47 — Sortenliste

Die Vorschrift über die Eintragungen in die Sortenliste, die weitgehend dem § 60 SaatVG 68 entspricht, wird im Wortlaut an den der §§ 31 bis 36 und 42 Abs. 4 des Entwurfs sowie an den Sprachgebrauch des Verwaltungsverfahrensgesetzes angepaßt. Die für den landeskulturellen Wert maßgebenden Eigenschaften sollen nicht in die Sortenliste eingetragen werden. Eine Sorte muß nach § 34 eine deutliche Verbesserung gegenüber den zugelassenen vergleichbaren Sorten erwarten lassen. Dies setzt voraus, daß sie bei Abwägung ihrer wertbestimmenden Eigenschaften zum Zeitpunkt ihrer Zulassung entsprechend hoch bewertet wird. Da jede weitere Sorte das jeweilige Niveau wiederum übertreffen muß, verlieren die bisher zugelassenen Sorten ihren Bewertungsplatz an der Sortimentsspitze fortlaufend an die nachrückenden Sorten. Ihr Wert im Vergleich zu den übrigen Sorten verändert sich somit ständig, so daß eine statische Beschreibung der zum Zeitpunkt der Zulassung festgestellten Wertesigenschaften schnell an Aktualität verliert. Diese Eigenschaften müssen daher ständig fortgeschrieben werden. Da es verwaltungsökonomisch nicht vertretbar wäre, die Sortenliste insoweit ständig zu berichtigen, erscheint es zweckmäßig, auf die Eintragung der im Zulassungsbeschluß festgelegten Wertesigenschaften in die Sortenliste zu verzichten und diese Eigenschaften statt dessen in der Beschreibenden Sortenliste fortzuschreiben.

Die Regelung des Absatzes 2 entspricht der des § 43 Abs. 2 SaatVG 68, die aus systematischen Gründen hierher übernommen wird.

In Absatz 3 wird neu vorgesehen, daß unter bestimmten Voraussetzungen die Eintragungen über die Ausprägung der für die Unterscheidbarkeit wichtigen Merkmale einer Sorte von Amts wegen geändert werden können. Dies ist aus den gleichen Gründen wie zu § 28 Abs. 2 E-SortSchG erforderlich, um der Fortentwicklung sowohl der Untersuchungsverfahren als auch der Züchtungsergebnisse Rechnung tragen zu können.

Zu § 48 — Übernahme der Erhaltungszüchtung

In der Vergangenheit haben sich mehrfach Probleme dadurch ergeben, daß die Übertragung und Vererblichkeit einer zugelassenen Sorte, anders als die eines Sortenschutzrechtes, nicht vorgesehen war. So konnte bisher bei Erbgängen der Erbe eines Züchters nicht in die Sortenliste eingetragen werden; er mußte die Sorte vielmehr neu anmelden. Dabei bestand aber die Gefahr, daß die Sorte an den inzwischen gestiegenen Anforderungen an den lan-

deskulturellen Wert scheiterte und damit verloren ging. Durch die Neuregelung soll diese Gefahr beseitigt werden.

Zu § 49 — Einsichtnahme

Entsprechend der Regelung in § 29 Abs. 1 E-SortSchG wird nunmehr die Einsichtnahme allgemein ermöglicht, soweit nicht Angaben über Erbkomponenten von der Einsichtnahme auszuschließen sind. Die Regelung für den Ausschluß von der Einsichtnahme kann nur vom Antragsteller im Gesamtverfahren und nur bis zur Entscheidung über die Sortenzulassung in Anspruch genommen werden; dies ist aus den gleichen Gründen des Schutzes von Betriebsgeheimnissen notwendig wie zu § 29 E-SortSchG.

Zu § 50 — Sortenerhaltung

Diese Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung (§ 67 SaatVG 68), jedoch sind im Interesse der Rechtssicherheit die Anforderungen an die Aufzeichnungen über die Maßnahmen der systematischen Erhaltungszüchtung konkreter bezeichnet. Die Aufbewahrungsfrist für die Aufzeichnungen wird entsprechend den praktischen Bedürfnissen und in Angleichung an die Regelung des § 27 Satz 1 Nr. 2 auf sechs Jahre heraufgesetzt.

Zu § 51 — Aufhebung der Sortenzulassung hinsichtlich der Sortenbezeichnung

Die Vorschrift übernimmt inhaltlich die in § 61 SaatVG 68 enthaltene Regelung; ihr Wortlaut ist jedoch an den Sprachgebrauch des Verwaltungsverfahrensgesetzes und an § 30 E-SortSchG angeglichen und als abschließende Regelung ausgestaltet. Die Rücknahme der Entscheidung hinsichtlich der Sortenbezeichnung ist durch Artikel 12a Abs. 3 der Richtlinie 70/457/EWG und durch Artikel 13a Abs. 3 der Richtlinie 70/458/EWG zwingend vorgegeben.

Da das Verfahren der Sortenzulassung zugunsten des Antragstellers so gestaltet ist, daß die Entscheidung über die Sortenzulassung zu einem Zeitpunkt getroffen wird, zu dem noch nicht alle etwaigen Eintragungshindernisse, insbesondere solche aus dem Bereich anderer Mitgliedstaaten, bekannt sein können und dieser Umstand auch für die betroffenen Wirtschaftskreise offenkundig ist, ist es sachgerecht und geboten, daß der Antragsteller das wirtschaftliche Risiko einer etwaigen nachträglichen Änderung der Sortenbezeichnung trägt.

Zu § 52 — Beendigung der Sortenzulassung

Diese Vorschrift entspricht weitgehend den §§ 62 und 63 Abs. 2 SaatVG 68; der Wortlaut ist jedoch an den Sprachgebrauch des Verwaltungsverfahrensgesetzes angeglichen und als abschließende Regelung

ausgestaltet. Die Festsetzung der Höchstdauer einer Auslauffrist dient der Umsetzung der Richtlinie 79/967/EWG.

Die Regelung in Absatz 2 ist angesichts der zahlreichen Kollisionsmöglichkeiten, die sich aus der in § 31 vorgesehenen Erweiterung der für die Unterscheidbarkeit zu berücksichtigenden anderen Sorten ergeben, dahin gehend modifiziert, daß eine Rücknahme nur dann erfolgt, wenn eine andere Entscheidung nicht möglich ist. Mögliche andere Entscheidungen wären beispielsweise die Änderung der Sortenbezeichnung oder die Eintragung des Züchters der entgegenstehenden Sorte als weiterer Züchter. Die Regelung ist durch Artikel 12a Abs. 2 der Richtlinie 70/457/EWG und Artikel 13a Abs. 2 der Richtlinie 70/458/EWG zwingend vorgegeben. Hinsichtlich des wirtschaftlichen Risikos einer Rücknahme der Sortenzulassung gelten die zu § 51 angeführten Gründe entsprechend.

Die Besonderheiten der biologischen Materie und der notwendigen erhaltungszüchterischen Maßnahmen machen die in den Absätzen 3 und 4 getroffene Sonderregelung gegenüber § 49 Abs. 2 VwVfG notwendig, die weitgehend der bisherigen Regelung entspricht. In Absatz 4 Nr. 2 ist ein zusätzlicher Widerrufstatbestand vorgesehen. Bei Sorten, deren Zulassung nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 nur auf Grund ihres landeskulturellen Wertes in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt ist, muß für den Fall ihres Erlöschens in dem erstzulassenden Land aus Gründen der Gleichbehandlung eine Widerrufsmöglichkeit geschaffen werden. Von dieser Möglichkeit soll im Interesse der Stetigkeit des Marktes allerdings nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn keine andere Entscheidung möglich ist.

Durch die Verlagerung der in § 62 Abs. 2 Nr. 2 SaatVG 68 enthaltenen Regelung nach Absatz 4 Nr. 8 wird die Möglichkeit eröffnet, auch bei Überschreiten der Mahnfrist durch den Züchter nicht automatisch die Sortenzulassung enden lassen zu müssen.

Zu § 53 — Ermächtigung zum Erlaß von Verfahrensvorschriften

Die Vorschrift enthält zur Erhöhung der Rechtsklarheit gegenüber § 69 SaatVG 68 eine stärkere Konkretisierung hinsichtlich der in der einschlägigen Rechtsverordnung zu behandelnden Tatbestände.

Wie bereits zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 ausgeführt, ist bei verschiedenen Arten die Zahl der Anträge, die nicht zur Zulassung führen, unverhältnismäßig hoch. Als Grund hierfür muß angenommen werden, daß die den Antragstellern zur Verfügung stehenden Informationen nicht ausreichen, um die Zulassungschancen der Sorte abzuschätzen. Deshalb soll in Zukunft durch Rechtsverordnung vorgeschrieben werden können, daß bei der Antragstellung Ergebnisse von Vorprüfungen beizubringen sind. Diese Vorprüfungen müssen nach bestimmten Mindestanforderungen durchgeführt worden sein, um eine hinrei-

chende Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten. Eine derartige Rechtsverordnung soll sich auf die Arten erstrecken, bei denen die Zahl der Anträge auf Sortenzulassung die Funktionsfähigkeit des Prüfungssystems in Frage stellt.

Zur Straffung des Gesetzes werden die bisher an mehreren Stellen (§ 44 Abs. 2 Satz 2, §§ 64, 73 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SaatVG 68) enthaltenen Regelungen über das Blatt für die Bekanntmachungen des Bundessortenamtes in der Nummer 3 zusammengefaßt. Es ist vorgesehen, das schon bisher vom Bundessortenamt herausgegebene und vom Bundesminister für amtliche Bekanntmachungen dieses Amtes bestimmte Blatt für Sortenwesen auch künftig für diesen Zweck zu bestimmen.

Zu § 54 — Kosten

Im Hinblick auf das Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), das nach seinem § 1 Abs. 2 Nr. 1 auf die beim Bundessortenamt entstehenden Kosten anwendbar ist, und angesichts der Bestrebungen, Gesetze nur im unbedingt notwendigen Umfang vorzusehen, wie dies im Beschluß der Bundesregierung vom 13. Dezember 1978, in der Entschließung des Bundesrates vom 29. Februar 1980 — Drucksache 31/80 (Beschluß) — und in der bereits in Abschnitt I Nr. 2 des allgemeinen Teils erwähnten Bundestagsdebatte am 30. April 1982 zum Ausdruck kommt, soll die Kostenregelung entsprechend inzwischen allgemein üblicher Rechtssetzungspraxis durch Rechtsverordnung erfolgen. Diese Umstellung muß nicht notwendigerweise zu einer Kostenänderung führen. Es muß jedoch auf der Grundlage des Personal- und Sachaufwandes für die Prüfungen des Bundessortenamtes zwischen dem Nutzen der Vertriebsserlaubnis von Saatgut einer Sorte für den Antragsteller einerseits und dem Interesse der Allgemeinheit an Sorten, die den Anforderungen der Erzeugungsverfahren und der Verarbeitung sowie den Verbraucherwünschen weitestmöglich entsprechen, andererseits ein Ausgleich herbeigeführt werden.

In einer Anzahl von Fällen können die im Antrag angegebenen Eigenschaften einer Sorte durch eine allgemein nicht für die betreffende Art eingeführte Prüfung festgestellt werden. Da einerseits diese Prüfungen meist besonders aufwendig sind und es andererseits oft nicht vorhersehbar ist, ob die Prüfung verwertbare Ergebnisse erbringt, erscheint es gerechtfertigt, zu den Kosten einen höheren Beitrag als den Höchstbetrag nach § 3 Abs. 2 des bisherigen Gesetzes über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt — im folgenden als BSAKostG bezeichnet — (fünffacher Gebührensatz) zu erheben; daher ist vorgesehen, diesen Höchstsatz auf das Zehnfache zu verdoppeln.

Im übrigen lehnt sich die Regelung eng an die bisher geltende an; die aufgeführten Gebührenhöchsätze entsprechen den in der Anlage des BSAKostG für die wichtigsten Gebührenstatbestände festgelegten Höchstsätzen; sie sind jedoch stärker pauschaliert.

An der — sonst im Verwaltungsverfahren nicht üblichen — Erhebung einer Widerspruchsgebühr wird festgehalten, weil die vorgeschriebene Form der Entscheidung durch einen Widerspruchsausschuß unter Beiziehung ehrenamtlicher Beisitzer vom üblichen Verwaltungsverfahren abweicht und kosten trächtiger als dieses ist. Im Falle eines Erfolgs des Widerspruches ist die Widerspruchsgebühr nach Absatz 5 grundsätzlich zu erstatten. Auch diese Regelung ist inhaltsgleich mit der des BSAKostG (§ 5 Abs. 2).

Anders als in § 9 des Verwaltungskostengesetzes ist nicht vorgesehen, die Prüfungsgebühren kosten deckend zu bemessen. Vielmehr sollen — wie bisher — später ein Teil der Überwachungsgebühren zur teilweisen Deckung der Prüfungskosten mit herangezogen werden. Außerdem entstehen die Prüfungsaufwendungen auch dann in vollem Umfang, wenn der Antrag im Laufe eines Prüfungsjahres zurückgezogen wird. Es wäre deshalb nicht sachgerecht, dem Antragsteller neben den ohnehin bestehenden Vergünstigungen zusätzliche Ermäßigungen zu gewähren. Ähnliches gilt auch für den Fall, daß der Antragsteller bei unzureichender Sorte den Antrag nach Zugang der entsprechenden Prüfungsberichte nicht zurücknimmt (Absatz 4).

Nach § 70 VwVfG fände ein Widerspruchsverfahren nicht statt. Nicht zuletzt im Hinblick darauf, daß dem Bundessortenamt nach der höchststrichterlichen Rechtsprechung bei der Entscheidung über die Sortenzulassung eine Beurteilungsermächtigung zukommt und damit seine Entscheidungen nur eingeschränkt gerichtlich nachprüfbar sind, ist es jedoch sachgerecht, dem Antragsteller auf der Verwaltungsebene eine zweite Instanz zur Verfügung zu stellen, die die Entscheidung des Sortenausschusses voll nachprüft. Daher schließt § 41 die Anwendung des § 70 VwVfG aus. Es ist folgerichtig und damit geboten, die Kostenfolge dieser im Interesse des Antragstellers liegenden Sonderregelung den Antragsteller tragen zu lassen (Absatz 5 Satz 5).

UNTERABSCHNITT 4

In anderen Mitgliedstaaten eingetragene Sorten

Zu § 55

Diese Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 73 SaatVG 68. Entsprechend den bereits zu § 15 angeführten EWG-Regelungen ist auch Saatgut von Sorten der Gemeinsamen Sortenkataloge, für die darin eine Auslauffrist aufgeführt ist, noch bis zum Ende dieser Frist verkehrsfähig; deshalb sind auch diese Sorten in die Bekanntmachung mit aufzunehmen.

Die Regelung in Absatz 2 ist im Interesse einer flexibleren Handhabung gegenüber der in § 73 Abs. 2 SaatVG 68 allgemeiner gefaßt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, daß die Mitgliedstaaten die Aner-

kennung des Saatgutes auch auf Sorten der Gemeinsamen Sortenkataloge erstrecken können. Die Mitgliedstaaten haben hiervon unterschiedlich Gebrauch gemacht. Die Verordnungsermächtigung gibt die Möglichkeit, den sich ändernden Gegebenheiten besser Rechnung zu tragen. Die Regelung umfaßt darüber hinaus jetzt auch Sorten, die nur in einem anderen Mitgliedstaat eingetragen sind, deren Erhaltungszüchtung aber im Geltungsbereich des Gesetzes erfolgt.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß einige Mitgliedstaaten auch für Sorten, die bei ihnen eingetragen sind, nur die Einfuhr von anerkanntem Saatgut zulassen, so daß deutsche Züchter von der Eintragung ihrer Sorte in diesen Mitgliedstaaten wirtschaftlich nur dann Gebrauch machen können, wenn ihr im Geltungsbereich des Gesetzes erzeugtes Saatgut auch hier anerkannt werden kann.

ABSCHNITT 3

Andere Aufgaben des Bundessortenamtes

Zu § 56 — Beschreibende Sortenliste

In der Vergangenheit hat sich herausgestellt, daß auch bei Sorten bestimmter Arten, die nicht der Saatgutverkehrsregelung unterliegen, ein erhebliches Verbraucherinteresse an einer objektiven Sortenbeschreibung besteht. Insbesondere gilt dies für Obst-, Gehölz- und auch bestimmte Zierpflanzenarten. Da das Bundessortenamt im Rahmen seiner Aufgaben (insbesondere Sortenschutzerteilung) Sorten dieser Arten in Prüfungen oder Vergleichssammlungen ohnehin anbaut, verfügt es auch insoweit über Sorteninformationen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollten. Deshalb soll das Bundessortenamt durch die neue Vorschrift in Absatz 1 Nr. 2 beauftragt werden, im Rahmen seiner Möglichkeiten auch für solche Arten Beschreibende Sortenlisten herauszugeben.

Im übrigen ist diese Vorschrift gegenüber § 74 SaatVG 68 unverändert.

Zu § 57 — Prüfung der Sortenechtheit in besonderen Fällen

Es gibt Regelungen auf anderen Rechtsgebieten, in denen die Sortenechtheit eine Zulässigkeitsvoraussetzung für das Inverkehrbringen von Waren ist — z. B. die Verordnung (EWG) Nr. 315/68 des Rates vom 12. März 1968 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen (ABl. EG Nr. L 71 S. 1). Die mit der Überwachung dieser Regelungen betrauten Stellen verfügen vielfach nicht über die für die Prüfung der Sortenechtheit notwendige Ausrüstung und Fachkenntnis. Da das Bundessortenamt auf Grund seiner Aufgaben

nach diesem Gesetz und dem Sortenschutzgesetz durch Prüfung gewonnene Erkenntnisse über die Sorten der entsprechenden Arten hat, soll es auf Ersuchen der zuständigen Stellen auch mit der Durchführung solcher Prüfungen betraut werden können.

ABSCHNITT 4

Verfahren vor Gericht, Auskunftspflicht und Bußgeldvorschriften

Zu § 58 — Ausschluß der Berufung

Diese Vorschrift ist gegenüber § 54 SaatVG 68 unverändert.

Zu § 59 — Auskunftspflicht

Diese Vorschrift ist im Wortlaut an vergleichbare Vorschriften auf anderen Rechtsgebieten (z. B. Pflanzenschutzgesetz) angepaßt. Am materiellen Inhalt der Regelung ändert sich dadurch gegenüber § 75 SaatVG 68 nichts.

Zu § 60 — Ordnungswidrigkeiten

Neben der Anpassung an die neue Paragraphenfolge und an den geänderten Wortlaut der jeweiligen Vorschriften sind gegenüber § 76 SaatVG 68 in Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben a, b und d weitere Ordnungswidrigkeitentatbestände vorgesehen. Dies ist notwendig, um die Einhaltung von Auflagen sicherzustellen, die mit Genehmigungen nach § 3 Abs. 2 (erweiterte Genehmigungsmöglichkeiten des Bundessortenamtes), §§ 6 und 11 Abs. 3 Nr. 1 verbunden sind. Ein weiterer neuer Ordnungswidrigkeitentatbestand ist in Absatz 1 Nr. 8 vorgesehen, um eine ordnungsgemäße Angabe der Sortenbezeichnung zu erreichen.

In Absatz 1 Nr. 3 sind, konkreter als in § 76 Abs. 2 Nr. 1 SaatVG 68, die Fälle bezeichnet, in denen in Rechtsverordnungen Bußgeldvorschriften vorgesehen werden können.

Um dem unterschiedlichen Gewicht der Ordnungswidrigkeiten stärker Rechnung zu tragen, erscheint es angebracht, die Bußgeldhöchststrafe von 50 000 DM nur für die gravierenden Verstöße vorzusehen. Für die übrigen Verstöße, zum Beispiel gegen Buchführungs-, Aufbewahrungs-, Auskunftspflicht und Anzeigepflichten, erscheint eine Bußgeldstrafe bis zu 10 000 DM angemessen (Absatz 2).

ABSCHNITT 5

Schlußvorschriften

Zu § 61 — Durchführung von Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften

Diese Vorschrift entspricht der Regelung des § 77 SaatVG 68.

Zu § 62 — Übergangsvorschrift

Im Interesse der Rechtssicherheit und -klarheit wird hier ausdrücklich verankert, daß die bisherige Sortenliste unter diesem Gesetz weitergeführt wird und damit die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Sortenliste eingetragenen Sorten zugelassene Sorten nach diesem Gesetz sind.

Hinsichtlich der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren sind auch ohne ausdrückliche Erwähnung die neuen Bestimmungen anzuwenden, da nach § 63 Satz 1 das Saatgutverkehrsgesetz 1968 mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben wird.

Zu § 63 — Aufhebung und Änderung von Gesetzen

Die Aufhebung des Saatgutverkehrsgesetzes 1968 ergibt sich als Konsequenz der Konzeption des vorliegenden Gesetzes als Ablösungsgesetz.

Die Neufassung des § 21 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist im Hinblick auf die Änderungen des Saatgutverkehrsgesetzes erforderlich; in § 100 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes wird zur Vermeidung künftiger Änderungen auf das jeweils geltende Saatgutverkehrsgesetz abgestellt.

Zu § 64 — Berlin-Klausel

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 65 — Inkrafttreten

Der vorliegende Entwurf steht im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Ablösung des Sortenschutzgesetzes. Beide Entwürfe sollen im Interesse der betroffenen Wirtschaftskreise zum selben Zeitpunkt in Kraft treten. Wegen des engen Zusammenhangs von Saatgutenerkennung und Sortenprüfung mit dem Vegetationsverlauf bietet sich der 1. Juli 1984, der gleichzeitig auch Beginn des landwirtschaftlichen Wirtschaftsjahres ist, als geeigneter Termin an.

Soweit auf Grund dieses Gesetzes durch Rechtsverordnungen festzulegende Bestimmungen zu dem genannten Zeitpunkt in Kraft treten sollen, müssen die Vorschriften, die eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen enthalten, vor den übrigen Vorschriften in Kraft treten.

Stellungnahme des Bundesrates

1. § 5 Abs. 1 Nr. 4

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, inwieweit die in § 5 Abs. 1 Nr. 4 vorgesehene Regelung auf eine Einengung im Sinne der Sicherstellung der Pflanzgutversorgung verzichtet kann. Die derzeitige Regelung führt zu einer Wettbewerbsbeeinträchtigung der deutschen Pflanzkartoffelerzeugung gegenüber den EG-Mitgliedstaaten und anderen europäischen Ländern, die über entsprechende Klassifizierungen verfügen.

2. § 6

In § 6 ist das Wort „Händler“ durch das Wort „Handelsunternehmen“ zu ersetzen.

Begründung

Der Begriff ist klarer und umfassender.

3. §§ 8 und 27

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob durch eine Änderung der Aufzeichnungspflichten dem „grauen Saatgutmarkt“ stärker entgegengewirkt werden kann.

4. § 22 Abs. 3

In Absatz 3 ist das Zitat „§ 5 Abs. 2, § 11 Abs. 2 und § 15 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 5 Abs. 2, § 11 Abs. 2 und 3 sowie § 15 Abs. 2“ zu ersetzen.

Begründung

Notwendige Ergänzung hinsichtlich des Erlasses von Kennzeichnungsvorschriften, nachdem die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen sowohl in § 11 Abs. 2 als auch in § 11

Abs. 3 die materielle Regelung ohne Zustimmung des Bundesrates zulassen.

5. § 24 Abs. 2

In Absatz 2 ist der zweite Satzteil wie folgt zu fassen: „... , so kann der Käufer Schadensersatz wegen Nichterfüllung insoweit nicht verlangen, als die Erfüllung der Ersatzpflicht für den Verkäufer, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Käufers, zu einer unbilligen Härte führen würde.“

Begründung

Anders als nach § 33 Abs. 3 SaatVG 1968 träfe den Käufer nach der Entwurfsfassung künftig die Darlegungspflicht dafür, daß die Schadensersatzpflicht nicht zu einer unbilligen Härte für den Verkäufer führt. Dies bedeutet eine unangemessene Erschwerung der Anspruchsdurchsetzung für den Käufer. Die Darlegungspflicht soll daher insofern den Verkäufer treffen.

6. § 28

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob im Zusammenhang mit den Aufgaben nach § 28 ergänzend eine Eingriffsermächtigung zur Anordnung der im Zuge der Überwachung zu treffenden Maßnahmen erforderlich ist.

7. § 54 Abs. 5

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob ausreichende Gründe dafür bestehen, in § 54 Abs. 5 Satz 5 abweichend von § 80 VwVfG dem erfolgreich Widersprechenden einen Kostenerstattungsanspruch zu versagen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1. (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß ein ersatzloser Verzicht auf die Zweckbestimmung der Ermächtigungsvorschrift im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 GG nicht vertretbar ist. Um die vom Bundesrat befürchtete Wettbewerbsbeeinträchtigung zu vermeiden, hält sie allerdings eine Zweckbestimmung für ausreichend, nach der eine auf die Ermächtigung gestützte Rechtsverordnung einerseits zur Sicherstellung der Versorgung mit preisgünstigem Pflanzgut im Interesse des Verbrauchers geboten und andererseits mit der Erhaltung der Pflanzgutqualität vereinbar sein muß.

Zu 2. (§ 6)

An der Regierungsvorlage wird festgehalten. Der Begriff „Händler“ ist treffend und eindeutig; das vorgeschlagene längere Wort „Handelsunternehmen“ ist weder umfassender noch klarer.

Zu 3. (§§ 8 und 27)

Die Bundesregierung wird der Prüfungsbitte nachkommen. Dabei wird allerdings zu berücksichtigen sein, daß die Regierungsvorlage in § 8 bereits eine gegenüber dem geltenden Gesetz (§ 13 SaatVG 68) strengere Regelung vorsieht.

Zu 4. (§ 22 Abs. 3)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 5. (§ 24 Abs. 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 6. (§ 28)

Die Bundesregierung wird der Prüfungsbitte nachkommen. Allerdings wird für den Fall, daß ein Bedarf für eine bundesrechtliche Regelung bejaht werden sollte, zu berücksichtigen sein, daß es sich bei dem angesprochenen Problem — nach dem Verfassungsgrundsatz des allgemeinen Vorbehaltes des Gesetzes sind Eingriffe in die Rechtssphäre des Bürgers nur auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung erlaubt — nicht um ein spezielles Problem des Saatgutverkehrsgesetzes handelt. Da

dieses Problem sich vielmehr auf zahlreichen anderen Rechtsgebieten ebenso stellt, wäre nach Auffassung der Bundesregierung gegebenenfalls eine Lösung im Rahmen einer allgemeinen, alle unterschiedlichen Rechtsbereiche umfassenden Regelung zu treffen.

Zu 7. (§ 54 Abs. 5)

Die Bundesregierung hat die vom Bundesrat aufgeworfene Frage geprüft. Sie hält den in der Regierungsvorlage vorgesehenen Ausschluß der Kostenersatzung im Widerspruchsverfahren weiter aus folgenden Gründen für gerechtfertigt:

1. Im förmlichen Verwaltungsverfahren wäre gemäß § 70 VwVfG die Durchführung eines Vorverfahrens entbehrlich mit der Folge, daß sich die Frage der Kostenerstattung nicht stellen würde. Abweichend hiervon sieht der Gesetzentwurf im Interesse des Antragstellers die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens trotz des förmlichen Verwaltungsverfahrens vor. Dann erscheint es aber gerechtfertigt, daß der Antragsteller jedenfalls seine zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen selbst zu tragen hat.
2. Die Antragsteller kommen nicht aus einem regional begrenzten Bereich, sondern aus dem gesamten Geltungsbereich des Gesetzes sowie großenteils — zur Zeit etwa zur Hälfte — aus anderen Mitglieds- oder Verbandsstaaten. Die Anwendung des § 80 Abs. 1 Satz 1 VwVfG würde bei erfolgreichem Widerspruch in Fällen, in denen der Antragsteller zu den Verhandlungen des Widerspruchsausschusses anreist und dies zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig erscheint, zu erheblichen, in ihrer Höhe jedoch nicht genau kalkulierbaren Mehrkosten für den Bund führen.
3. Hinzu kommen angesichts der zunehmenden Verflechtung des Saatgutwesens nicht zu unterschätzende wettbewerbliche Auswirkungen einer etwaigen Anwendbarkeit des § 80 VwVfG. Soweit es der Bundesregierung bekannt ist, gibt es in anderen Staaten keine den § 80 VwVfG entsprechende Regelung. Deutsche Züchter, die für ihre Sorten eine Zulassung in einem anderen Staat beantragen wollen, hätten folglich im Falle eines Rechtsbehelfsverfahrens einen Kostenachteil im Vergleich zu Angehörigen dieser Staaten, die für ihre Sorten eine Zulassung in der Bundesrepublik Deutschland beantragen wollen.

